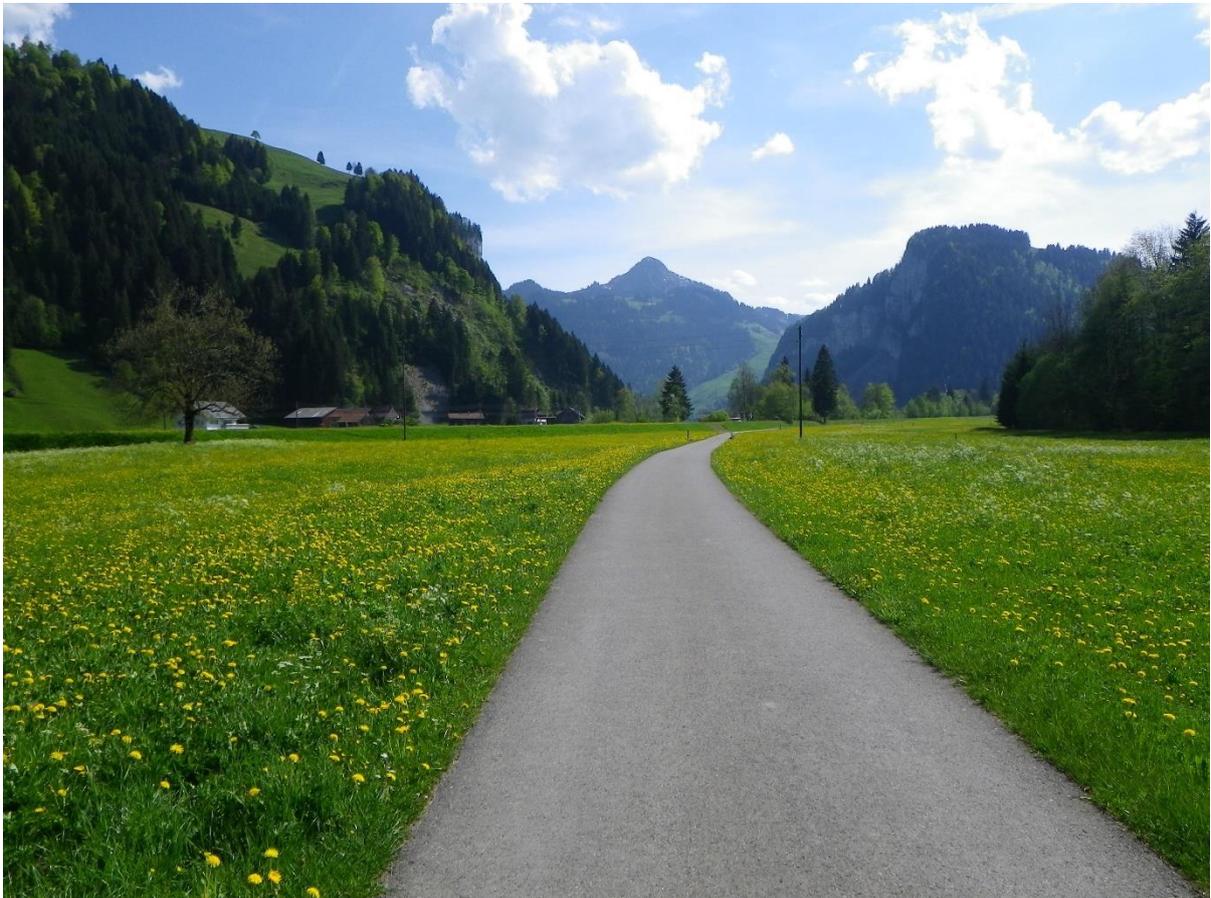




Gemeinde
Unteriberg

Jahresbericht (Rechnung) 2023



Gemeindeversammlung

Donnerstag, 25. April 2024, 20.00 Uhr
Mehrzweckhaus Baumeli

Inhalt

1	Einladung / Traktanden	3
2	Vorwort des Gemeindepräsidenten.....	4
3	Tätigkeitsberichte aus den einzelnen Ressorts	5
4	Überblick Jahresrechnung 2023	9
4.1	Gesamtbeurteilung und Antrag des Gemeinderats	9
4.2	Prüfungsbericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission.....	12
4.3	Gesamtübersicht	13
4.4	Nachtragskredite zur Genehmigung	14
5	Erfolgsrechnung	17
5.1	Gestufter Erfolgsausweis	17
5.2	Erfolgsrechnung nach Funktionen.....	18
5.3	Erfolgsrechnung nach Funktion und Arten	19
6	Investitionsrechnung	28
6.1	Investitionsrechnung nach Arten	28
6.2	Investitionsrechnung nach Funktionen.....	28
6.3	Investitionsrechnung nach Funktion und Arten	29
7	Bilanz	30
8	Geldflussrechnung	31
9	Anhang zur Jahresrechnung	32
9.1	Angaben zum angewandten Regelwerk und zu den Bilanzierungsgrundsätzen	32
9.1.1	Angewandtes Regelwerk und Abweichungen	32
9.1.2	Allgemeine Bilanzierungsgrundsätze	32
9.1.3	Spezifische Bilanzierungsgrundsätze	33
9.2	Eigenkapitalnachweis	36
9.3	Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	37
9.4	Rückstellungsspiegel.....	37
9.5	Beteiligungsspiegel	38
9.6	Gewährleistungsspiegel / Eventualverpflichtungen.....	39
9.7	Sachanlagenspiegel Finanz- und Verwaltungsvermögen	40
9.8	Darlehensübersicht	42
9.9	Kennzahlen.....	43
10	Ausgabenbewilligungen	44
10.1	Abrechnung der Ausgabenbewilligung Fenstersanierung Mehrzweckhaus Baumeli	44
10.1.1	Begründungen und Erläuterungen	44
10.1.2	Antrag des Gemeinderates	44
10.1.3	Prüfungsbericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission.....	44
10.2	Status zu den noch nicht abgerechneten Ausgabenbewilligungen.....	45
10.2.1	Übersicht	45
10.2.2	Erläuterungen	45
11	Ausgabenbewilligungen / Nachkredite 2024.....	46
12	Aufnahme der Familie Obermaier in das Bürgerrecht von Unteriberg.....	47
13	Planungskredit Sanierung Hallenbad Ybrig	48
14	Statutenrevision Zweckverband für die Kehrrichtbeseitigung im Linthgebiet.....	50

1 Einladung / Traktanden

Einladung zur Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 25. April 2024, 20.00 Uhr, im Mehrzweckhaus Baumeli

Traktanden

1. Wahl von drei Stimmezählern
2. Genehmigung der Traktandenliste
3. Genehmigung Nachkredite zu Lasten der Rechnung 2023 (Sammelvorlage)
4. Genehmigung der Verwaltungsrechnung 2023
5. Abrechnung Ausgabenbewilligung Sanierung Fenster MZH Baumeli
6. Nachkredite zu Lasten der Rechnung 2024
7. Einbürgerung Familie Obermaier
8. Planungskredit Sanierung Hallenbad Ybrig
9. Statutenrevision Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet
10. Verschiedenes / Informationen des Gemeinderates

Für die Traktanden 1 bis 7 ist die Gemeindeversammlung zuständig.

Die Traktanden 8 und 9 werden an der Gemeindeversammlung beraten und sie werden den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern am 9. Juni 2024 an der Urne zum Beschluss unterbreitet.

Die Anträge des Gemeinderats sind in der vorliegenden Botschaft abgedruckt. Diese und weitere zugehörige Unterlagen liegen ab sofort auf der Gemeindekanzlei zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf. Die ausführliche Version der Broschüre ist auf der Homepage der Gemeinde einsehbar.

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner werden höflich zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung eingeladen.

Unteriberg, im März 2024

Gemeinderat Unteriberg

2 Vorwort des Gemeindepräsidenten

Liäbi Mitbürger, Liäbi Mitbürgerinnä

Gerne blicke ich mit ihnen zusammen auf das vergangene Jahr zurück, um gemeinsam ein Fazit zu ziehen und anschließend werden wir uns wieder mit vollem Elan dem 2024 widmen.

Das letzte Jahr begann mit der Abstimmung über die Teilrevision Nutzungsplanung Gefahrenzone und Gewässerraum, hier konnte der Gemeinderat genug mobilisieren um ein Ja zu erreichen. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass diese Vorlage Nachteile mit sich bringt, leider sind die gesetzlichen Grundlagen auch hier so eng geschnürt, dass einem nur wenig Spielraum bleibt.

Bei der Teilrevision der Ortsplanung konnten wir unseren selber gesetzten Zeitplan perfekt einhalten, unsere Orts- und Zonenplankommission konnte zusammen mit unserem Ortsplaner die eingegangenen Begehren anpassen und zu einem großen Teil auch umsetzen, also konnte der Gemeinderat den Beschluss zur kantonalen Vorprüfung der Vorlage Ende August verabschieden. Die normale Bearbeitungszeit durch die kantonalen Ämter beträgt 2 Monate. Als wir dann Anfang Dezember immer noch keine Rückmeldung seitens des Kantons erhalten hatten, fragten wir nach und bekamen die Antwort: „Überlastung der bearbeitenden Amtsstellen“. Da macht sich der normale Bürger schon auch seine Gedanken. „Überlastung“ das neue Trendwort für das Nichterreichen der gesteckten Ziele. Was hätten wohl unsere Lehrmeister zu solchen Aussagen gemeint....

Ich kann Ihnen aber versichern, dass bei unseren Angestellten vom Werkdienst über die Hauswarte bis hin zur Verwaltung eine solche Arbeitshaltung ein Fremdwort ist und sie täglich ihr Bestes geben für unser Unteriberg.

Ja geschätzte Bürger, diese Explosion an Kosten und Auflagen an sie als Einwohner und uns als Gemeinde ist wirklich erschreckend und stimmen mich bedenklich, sei es als Bauherr, der für seine Baueingabe heute mindestens 2 Fachexperten beiziehen muss, damit auch ja alle neu geschaffenen Amtsstellen etwas zu prüfen haben oder die Gemeinde, die für die Einzonung von Bauland etliche Studien zu Wachstum und inneren Entwicklung in Auftrag geben muss, bevor es überhaupt geprüft wird. Früher konnte eine Baueingabe, zum Beispiel durch „dä Bodä Franz“ in einem Bruchteil der Kosten von heute erledigt werden, und Bauland für unsere Zukunft, die eigene Jugend, konnte mit einem viel kleinerem Verwaltungsaufwand bereitgestellt werden.

Und genau dieses hinaufbeschwören von angeblichen unerlässlichen Auflagen gefährden unseren Mittelstand und sind auch für die Gemeinde eine Herausforderung. Aber ich setze alles daran um diesem künstlichen erschaffenen Verwaltungsaufwand die Stirn zu bieten.

Apropos Stirn bieten, wie Sie sicherlich mitbekommen haben, gibt es 600 Personen, die dem Ausbau des Mobilfunknetzes die Stirn bieten wollen, und das ist ein Recht, dass wir nur bei uns in der Schweiz kennen, dass man sich gegen Entscheide von Regierungen wehren kann. Ich kann es verstehen, wenn dieses Recht angewendet wird, dabei sollte aber immer ein Austausch auf Augenhöhe stattfinden, dies gilt für den gesamten Gemeinderat aber auch für jeden einzelnen Einsprecher.

Einen Austausch wird es infolge der Pensionierung von Josef „Chämi“ Marty geben, bei den Stellen des Feuerungskontrolleurs und des Brandschutzexperten. Ich möchte Chämi für seine 38 Jahre Dienste der Gemeinde herzlich danken, seine unkomplizierte und lösungsorientierte Arbeit wird uns fehlen. Was sich schon bei der Ausschreibung als Herausforderung herausstellte zieht sich nun bis ins neue Jahr hin. Vielleicht wäre hier eine Prise Vertrauen in örtliche Personen zielführender gewesen. Aber auch hier wird es eine Lösung geben.

Genau diese gewünschten örtlichen Personen konnten wir für unsere Wasserwerke finden, mit Andreas Trütsch und Michael Kälin konnten zwei junge, motivierte und gewissenhafte Brunnenmeister im letzten Mai, die Nachfolge von Franz Trütsch antreten. Und wie sagt man so schön „alle guten Dinge sind 3“ und der dritte neue im Bunde ist Rolf Fuchs als zuständiger Gemeinderat im Ressort Umwelt und Infrastruktur. Nach jahrelangem stiefmütterlichen behandeln dieses Ressorts, haben wir mit Rolf die Wunschbesetzung gefunden und mit der Sanierung der ARA hat er auch von Beginn weg ein Grossprojekt in seinem Auftragsbuch erhalten, zusammen mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes des Zweckverbandes sind sie aktuell an der Ausschreibung der Planungsarbeiten.

Wie die ARA ist auch die Sanierung des Hallendbades eine Aufgabe die auf mehreren finanziellen Schultern lasten wird. (Gemeinden Unteriberg, Oberiberg, Bezirke Schwyz und Einsiedeln). Wir als

Standort Gemeinde haben eine Vorreiterrolle bei diesem Projekt, sie als Stimmbürger können schon in diesem Sommer bei der Abstimmung zum Planungskredit dem Projekt eine wegweisende Richtung geben, bitte nehmen sie die Möglichkeit wahr und gehen sie an die Urne.

Sanieren ist Gut und Recht, aber irgendwann ist der Zeitpunkt da, da stehen die Kosten für eine Sanierung in keinem Verhältnis mehr zu einem Neubau und genau an diesem Punkt sind wir jetzt bei unseren Gemeindeliegenschaften, alter Kindergarten und Gemeindehaus. Ich freue mich, wenn sie als Stimmbürger auch aktiv ihre Ideen einbringen und wir Ende Jahr unsere ersten Vorschläge für die Neugestaltung des Dorfplatzes mit Kindergarten, Schul- und Verwaltungs- und anderen Räumlichkeiten an der Waagtalstrasse 27 zeigen dürfen.

Zum Schluss möchte allen Personen die sich in für unsere Gemeinde und unsere Vereine einsetzen herzlich danken, für Ihren Einsatz und ihre Zeit die sie immer wieder aufbringen für unser Unteriberg.

Ich wünsche allen unseren Bürgern und Bürgerinnen und Ihren Familien alles Gute, bleiben sie gesund und zufrieden.

Und für üses Unteriberg wünschä ich miär dases äsou blibt wes isch

„Bodäständig, unverfälscht und heimelig“

Ruedi Keller

3 Tätigkeitsberichte aus den einzelnen Ressorts

Finanzen – Daniel Müller

Für die Einführung eines internen Kontrollsystems wurden Abklärungen getätigt und mit der Umsetzung wird im Jahr 2024 gestartet. Die Digitalisierung im Rechnungswesen wird wo immer möglich umgesetzt. So fanden im 2023 die Vorbereitungs- / Installationsarbeiten für einen digitalen Kreditorenworkflow statt und die Rechnungsbelege werden nun ab 2024 digital abgelegt bzw. archiviert.

Die Informatik der Gemeinde Unteriberg wird durch das Rechenzentrum Einsiedeln betreut. Der Support für Technik und Software ist somit optimal gewährleistet.

Im Steuerwesen ist die Gemeinde hauptsächlich für das Inkasso der offenen Beträge aller kantonalen Körperschaften (Kanton, Bezirk, Gemeinde und Kirchengemeinden) zuständig. Die Veranlagung der Steuern erfolgt durch die kantonale Steuerverwaltung. Insbesondere beim Versand der Steuererklärungen und Rechnungen hat für die Gemeinde in den letzten Jahren eine Entlastung stattgefunden, da dies zentral durch den Kanton erfolgt.

Mehr zur finanziellen Entwicklung und Lage der Gemeinde können Sie ab Seite 9 dieser Broschüre lesen.

An dieser Stelle bedanke ich mich bei allen, die sich für die Gemeinde Unteriberg einsetzen.

Bauen und Verkehr – Hanspeter Hohl

Ressort Bauen:

Aufgrund der stetig ansteigenden Anforderungen im rechtlichen Umfeld wird nicht nur das Bauen selber aufwändiger, sondern auch die Prüfung und Beurteilung der einzelnen Baugesuche wird umfangreicher und immer komplexer. Je nach Qualität und Vollständigkeit des Baugesuchs sind auch noch weitere Unterlagen einzufordern. Entsprechend der Art oder Lage eines Bauvorhabens braucht dieses neben oder anstelle der kommunalen Baubewilligung auch eine oder mehrere kantonale Bewilligungen. Die Bearbeitung des Gesuchs nimmt somit immer mehr Zeit in Anspruch. Dennoch kann die Gemeinde Unteriberg festhalten, dass die Bearbeitungszeit der einzelnen Gesuche grossmehrheitlich unter zwei Monaten erfolgt, ausser es liegen Einsprachen oder anderweitige Einwände vor.

Die Baukommission hat im Jahr 2023 insgesamt 72 Baugesuche/Vorabklärungen und Anfragen behandelt. Dabei mussten etwas mehr als die Hälfte an die zuständige kantonale Stelle weitergeleitet werden. Im vergangenen Jahr wurden unter anderem elf Gesuche für Solar/Photovoltaikanlagen und sieben Gesuche für Luft/Wasser-Wärmepumpen eingereicht. Im Meldeverfahren konnten insgesamt 19 Baugesuche abgehandelt werden.

Im Juli und Oktober wurden an einem ganzen bzw. an zwei halben Tagen wiederum die Bauabnahmen durchgeführt.

Ressort Verkehr

Im Jahr 2023 gab es für die Kommission Strassen und Unterhalt etliche Aufgaben zu erledigen.

Hauptpunkte waren dabei:

- Sanierung der Fugen entlang dem Randstein im Strassenabschnitt Waagtalstrasse (Raiffeisenbank bis Minsterbrücke)
- Instandstellung/Sanierung der Zufahrt Alp Wang
- Teilsanierung der Chäserenstrasse
- Umrüstung auf LED-Strassenbeleuchtung Herti- und Riedstrasse
- Teilprojekt Schmalzgrubenstrasse (Nidlaubrücke bis Sternen): Spülen und Zustandsaufnahmen der privaten Strassenunterquerungen im Auftrag des Tiefbauamtes Kanton Schwyz.
- kleine Unterhaltsarbeiten an Belägen und Schächten

Auch im Jahr 2024 sind weitere Strassensanierungen geplant. Ein grosses, ressortübergreifendes Projekt stellt die Sanierung der Dörflistrasse auf einer Länge von ca. 124 m, der Vorplatz des Schulhauses und die gleichzeitige Erneuerung der Abwasserleitungen in Studen, dar.

Bildung – Patrick Bieri

Schulbehörde:

Die Gemeindeschule Unteriberg wird durch die Schulbehörde, die aus sechs Personen besteht, strategisch geführt. Die Schulbehörde bilden die beiden Vertreter des Gemeinderates, Schulpräsident, Patrick Bieri und Säckelmeister, Daniel Müller. Zusätzlich in der Schulbehörde vertreten sind Yvonne Briker, Peter Fässler, Saskia Berger (Lehrervertretung), die Schulleiterin, Susanne Lagler (ohne Stimme) und die Schulsekretärin, Beatrice Bisig (ohne Stimme).

Die Aufgaben der Schulbehörde sind vielfältig und reichen von der Anstellung der Lehrpersonen, der Aufsicht und Beurteilung der Schulleitung über die Budgetierung bis hin zur Organisation der Schülertransporte. Die Schulbehörde beantragt beim Gemeinderat die Anzahl der Klassen und Lehrerstellen und die benötigte Infrastruktur im Bereich Gebäude, Maschinen oder Fahrzeuge. Für das kommende Schuljahr 2024/25 sollen weiterhin 11 Klassen mit ungefähr 15 Vollzeitstellen geführt werden.

Im vergangenen Jahr wurden an vier Schulratssitzungen Geschäfte mit verschiedensten Themeninhalten behandelt.

Herausforderungen für die Zukunft:

Die Gemeindeschule Unteriberg stellt sich verschiedensten Herausforderungen. Auf das Schuljahr 2024/25 wird ein neues Beurteilungsreglement in Kraft gesetzt. Dieses neue Beurteilungsreglement bringt verschiedenste Änderungen mit sich. Die Verantwortlichen des Amtes für Volksschulen und Sport informieren die Erziehungsberechtigten diesbezüglich am 18. Juni 2024 im Baumeli, Unteriberg über die Neuerungen.

Die finanziellen Leitplanken gibt die Gemeinde vor, der Schulrat hat für die optimalen Voraussetzungen in der Infrastruktur zu sorgen. Die Anliegen der Eltern sind anzuhören und nach Möglichkeit mit einzubeziehen.

Bei alledem müssen aber immer die Schülerinnen und Schüler mit ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten und Besonderheiten im Zentrum stehen. Die Schulbehörde und das Lehrerteam unternehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten alles, um jede Schülerin und jeden Schüler so zu begleiten und zu unterstützen, dass sie in unserer Gemeinde die ersten Schritte in eine erfolgreiche Zukunft gehen können.

Liegenschaften und Sicherheit – Mike Schatt

Seit meiner Wahl zum Gemeinderat sind nun fast schon zwei Jahre vergangen. Bei vielen interessanten Projekten durfte ich mitwirken und habe bereits das eine und andere dazugelernt. Es ist sehr Interessant mit den jeweiligen Kommissionen zusammensitzen und gemeinsame Lösungen zu erarbeiten. An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön den Kommissionsmitgliedern für den Einsatz während dem ganzen Jahr!

Liegenschaften:

Im Bereich Liegenschaften war eine Herzensangelegenheit den Antrag um die Aufhebung des Verbots für Aussenbauten beim MZH Baumeli umzusetzen. Der Antrag wurde vom Trychlerverein Unteriberg gestellt mit der Unterstützung verschiedenster Vereine vom Ybrig. Mithilfe des Feuerwehrkaders konnte ein Sicherheitskonzept erarbeitet werden, welches diese Aufhebung ermöglicht hat. Bereits konnten so nun schon zwei erfolgreiche Veranstaltungen durchgeführt werden. Ein grosses Dankeschön an die Vereine, welche sich an das Konzept halten und wodurch der Aussenplatz auch in Zukunft wieder benutzt werden kann.

Sicherheit:

Das Jahr 2023 war sicherheitstechnisch zum Glück ein eher ruhiges Jahr. Keine grossen Überschwemmungen oder Brände. Ein scharfer Brandeinsatz war ein Autobrand im Gribtschli in Studen. Dort erwies sich die Zufahrt als größte Herausforderung, doch das eingespielte Team konnte die Situation erfolgreich bewältigen. Die ruhige Zeit machte sich die Feuerwehr zu nutzen und stellte sich für den Ferienspass zur Verfügung. Die Kinder der Schule Unteriberg konnten bei der Feuerwehr reinschnuppern und verbrachten einen aufregenden Tag mit tollen Momenten. Und wer weiss, vielleicht wurde sogar ein zukünftiger Feuerwehrkamerad gefunden.

Gesellschaft, Soziales, Altersheim, Kultur und Freizeit – Denise Steiner-Egloff

Die Fürsorgebehörde hat sich auch im letzten Jahr wieder mit den ansteigenden Zuwanderungen von Asylbewerbern und den daraus resultierenden Zuteilungen vom Kanton beschäftigt. Es mussten noch mehr Wohnungen gesucht und ausgestattet werden. Noch immer sind wir darauf angewiesen, dass die Unteriberger Bevölkerung uns Wohnungen dafür zur Verfügung stellt und diese an die Gemeinde vermietet. Ansonsten wären wir gezwungen, hohe Ausgleichsgebühren an den Kanton Schwyz zu bezahlen, wenn wir diesen Verteilschlüssel, welcher immer noch stetig steigt, nicht weiterhin einhalten können. Bis jetzt konnten wir als Fürsorgebehörde dieser Verpflichtung mit Mühe immer nachkommen. Auch in der Sozialhilfe waren wir leider immer wieder mit Schicksalen konfrontiert und daraus entstanden neue Fälle, welche wir unterstützt haben. Zum Glück konnten aber auch bestehende abgelöst werden und können wieder auf eigenen finanziellen Beinen stehen.

Die Betriebskommission vom Alters- und Pflegeheim Ybrig hat sich im 2023 zu 7 Sitzungen getroffen. Es wurden viele aktuelle Anliegen zusammen besprochen und so läuft das APHY zum Glück rund und alle Zimmer sind besetzt. Ebenfalls sind alle Alterswohnungen vermietet und es herrscht eine schöne Stimmung. Dafür danke ich allen Kommissionsmitgliedern, der Heimleiterin Anke Krieg und allen beteiligten Mitarbeiter- / innen vom APHY ganz herzlich für ihren täglichen Einsatz für unsere Senioren.

Die Kulturkommission konnte im letzten Jahr den neu erstellten Kurzfilm über die Gemeinde Unteriberg der Bevölkerung vorstellen. Es war ein gelungener Abend mit ca. 230 erfreuten Besuchern im MZH Baumeli. Ein Jubilaren-Anlass fand am 8. Oktober 2023 zum ersten Mal im neuen Rahmen, zusammen mit der Feldmusik Alpenrösli, statt. Ebenfalls im Oktober hatten wir einen schönen Jungbürgerausflug ins Bergwerk Gonzen mit anschliessendem Nachtessen. Teilgenommen haben 25 Jugendliche. Mit Freude kann man festhalten, dass unsere Jungbürger eine richtig gute, fröhliche Truppe sind. Auch der Samichlaus und die Schmuzlis erledigten ihre Dienste wieder zur Freude aller Kinder und Familien. Zusätzlich haben sich die Mitglieder der Kulturkommission während dem ganzen Jahr immer wieder mit dem Nachführen und Vervollständigen der Kulturgüter-Archive beschäftigt. Auch hier möchte ich allen fleissigen Kommissionsmitgliedern für ihre Arbeit herzlich danken.

Nach 2 Amtsperioden mit total 6 Amtsjahren ist dies nun mein letzter Bericht als Gemeinderätin von Unteriberg. Ich werde mich nicht mehr zur Neuwahl stellen. Es war eine schöne, aber auch intensive Zeit mit vielen nicht ganz alltäglichen Herausforderungen wie Corona und dem Ukraine-Krieg.

Ich wünsche von Herzen alles Gute und viel «G'freuts» für die Zukunft!

Umwelt und Infrastruktur – Rolf Fuchs

Am Freitag, 12. Mai 2023, lief die Anmeldefrist für die Bewerbung als Gemeinderat ab. Da keine anderen Kandidaten vorgeschlagen wurden, war ich in stiller Wahl gewählt, als Ersatz für Irene Kälin, die vom Amt zurückgetreten ist.

Was gut ist für den Steuerzahler, da es keine Wahl braucht, war herausfordernd für mich. Ohne Vorkenntnisse wurde ich sogleich am Montag, da noch als Gast, zur ARA-Vorstandssitzung eingeladen. Dort ging es um den Generalplaner, der als Bauherrenvertretung die Ausschreibung der ARA-Sanierung voranbringen soll.

Gleich einen Tag später, war die erste Gemeinderatssitzung, mit Vereidigung und Amtsantritt. Ich danke meinen Rats-Gspändli, für die herzliche Aufnahme im Gemeinderat.

Zeit für langes Einlesen in die einzelnen Ressorts blieb nicht. Vieles war neu, vieles war liegen geblieben. So war die Bauverwalterin Daniela Huser seit Februar im Amt. Nach Jahrzehnten beim Wasser wurde Franz Trütsch von seinem Sohn Andreas als Wasserwart ersetzt. Bei der ARA nach über 30 Jahren wurde Geri Waldvogel ebenfalls durch seinen Sohn André ersetzt. Für ihre langjährigen Dienste danke ich im Namen der Gemeinde.

All die neuen Leute bieten aber auch neue Möglichkeiten; die Zusammenarbeit funktioniert sehr gut. Vom Kanton wurde gefordert, das GEP, das vor 15 Jahren von der Gemeinde ausgearbeitet wurde, anzupassen und umzusetzen. Ebenfalls sind wir mit dem geforderten Prüfplan und Notfallplan beim Wasser auf gutem Weg und kurz vor Vollendung. Die jungen Wasserwarte waren mit viel neuem Elan bei der Arbeit, vielen Dank dafür.

Dazu gehört auch, die seit langem geltenden gesetzlichen Auflagen beim Bau, bei der Kanalisation und beim Meteorwasser. Wenn wir dort nicht gehandelt hätten, hätte das der Kanton getan. Wir konnten die Prüfungen zusammen entschärfen, damit die Kosten für das Bauen nicht noch höher werden, wie der Gemeindepräsident es in seinem Bericht schreibt. Aber ein Minimum ist auch im Ybrig nötig, da es sonst durch den Kanton auferlegt wird.

Das Wasserreservoir Brenten wurde innerhalb des Budgetrahmens fertiggestellt, die Problemlösung in Studen folgt im Frühling 2024.

Im Bereich Umwelt wurde der Vertrag zur Kehrriechbeseitigung unterzeichnet. Ebenfalls wird die Statutenrevision der KVA Linth nötig. Ausführlicher dazu auf den nachfolgenden Seiten.

ARA Revision

Die 40-jährige Anlage muss saniert werden. Das Dorf ist in diesen Jahrzehnten gewachsen, die Geräte wurden alt, die Umweltgesetze wurden immer strenger. Umgrenzt von geschützten Moorflächen und der Minster, ist es eine Herausforderung. Es gibt auch nicht viele Anbieter für solche Sanierungen und noch dazu fehlen die geeigneten Planer. Gefunden haben wir den Generalplaner bei der Firma Siworks im Chaltenboden. Dort läuft im Moment auf SIMAP die Ausschreibung für den Planer der Sanierung.

Nein, es ist kein Raclettehäuschen. Für die Grundlagen der Sanierungsanforderung an die Gewässer muss im Frühjahr und Sommer, jeweils für sechs Wochen, die Qualität der Minster untersucht werden. Dies ist Auflage des Kantons um die Grenzwerte für die Sanierung zu bestimmen. Darum steht bei der ARA jetzt ein kleines Holzhäuschen, in dem die Messgeräte eingelagert sind.

In Zukunft steht noch die Revision der Reglemente, Wasser/Abwasser, die Umsetzung des GEP, die Prüfung der in die Jahre gekommenen Leitungen, auch die Leitung, z.B. durch die grosse Einzonung Nidlau, und die Leitungssanierung Studen Schulhaus an, wie GR Hohl es in seinem Bericht erwähnt. Vieles holt uns jetzt ein, was im letzten Jahrzehnt liegen geblieben ist. Aber ich bin zuversichtlich, dass mit unserem Team, mit Struktur, Einsatz und auch gelegentliche Diskussionen, sinnvolle und bezahlbare Lösungen fürs Ybrig gefunden werden können.

4 Überblick Jahresrechnung 2023

4.1 Gesamtbeurteilung und Antrag des Gemeinderats

Bei einem Gesamtaufwand von CHF 14'356'335.16 und einem Gesamtertrag von CHF 15'857'316.29 schliesst die Jahresrechnung 2023 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'500'981.13 ab. Die Nettoinvestitionen betragen CHF 206'726.30.

Entwicklung der Finanzen des vergangenen Jahres

Die Finanzen der Gemeinde Unteriberg haben sich auch im Jahr 2023 äusserst positiv entwickelt. Dies ist unter anderem auf Einsparungen in verschiedenen Ressorts sowie auf die sich positiv entwickelnden Steuereinnahmen zurückzuführen. Die Budgetüberschreitungen (Nachkredite) sind im Absatz 4.4 «Nachtragskredite zur Genehmigung» im Detail ausgewiesen. Die Abweichungen der einzelnen Ressorts sind in den nachfolgenden Absätzen beschrieben.

Allgemeine Verwaltung; Der Druck der Rechnungs- und Budgetbroschüre konnte günstiger ausgeführt werden und es fielen hier deshalb weniger Kosten an. Da im Gemeinderat für einige Monate eine Vakanz bestand, waren die Lohnkosten in der Exekutive tiefer. Die Informatikkosten in der Verwaltung sind aufgrund von Updates und Optimierungen etwas höher ausgefallen. In der Bauverwaltung hat sich durch die Anstellung einer neuen Bauverwalterin eine Verschiebung von den Dienstleistungen Dritter zu den Lohnkosten ergeben. Die Bauverwalterin übernimmt auch zusätzliche Aufgaben in anderen Ressorts. Aus diesem Grund werden ab 2024 die Kosten entsprechend auf die einzelnen Ressorts aufgeteilt. Beim Gemeindehaus und dem Mehrzweckhaus wurde der ordentliche Unterhalt im budgetierten Rahmen ausgeführt. Die Fenstersanierung im Mehrzweckhaus Baumeli erfolgte im Herbst (siehe separates Traktandum). Im Zuge der Sanierung wurde festgestellt, dass die Rauchabzugsanlage schon länger nicht mehr revidiert worden war. Die Revision war mit den entsprechenden Kosten verbunden. Erfreulich entwickelt haben sich die Erträge des Mehrzweckhauses Baumeli. Durch die verschiedenen stattfindenden Anlässe und Belegungen der Unterkunft konnte gegenüber dem Budget ein Mehrertrag erzielt werden. Beim Vermittleramt fielen mehr Vermittlungen an, was zu höheren Ausgaben bei den Löhnen führte, jedoch ergaben sich dadurch auch Mehrerträge bei den Gebühren für Amtshandlungen. Beim Betreuungswesen fiel der Aufwand geringer aus als angenommen.

Öffentliche Ordnung und Sicherheit; Beim Markt- und Wirtschaftswesen wurde ein Inserat für den Stöckmächt in der Lokalpresse erstellt, welches nicht budgetiert war. Bei der Feuerwehr wurde ein neuer Ölwehranhänger angeschafft, welcher zu Mehrkosten gegenüber dem Budget führte. Durch Einsparungen in anderen Positionen schliesst die Spezialfinanzierung jedoch immer noch mit einem Ertragsüberschuss ab. Dies hat auch damit zu tun, dass die Ersatzabgaben (Feuerwehrsteuern und Gebäudeabgaben) eher zu tief budgetiert waren. Das Sanitätsdienstliche Ersteinsatzelement (SEE) hatte weniger Einsätze und aus diesem Grund wurde das Budget nicht vollständig ausgeschöpft.

Bildung; Bei den Kindergartenlehrpersonen waren die Löhne zu hoch budgetiert und bei den Primarlehrpersonen zu tief (teilweise Stellvertretungen, welche noch nicht durch die Versicherung aufgefangen werden – Karenzfrist). Bei den Drucksachen und Publikationen hat sich ein Mehraufwand ergeben, da ein Sonderangebot von Papier eingekauft werden konnte. Der Informatikaufwand (insbesondere Hardware) fiel tiefer aus. Bei den Schulliegenschaften Unteriberg musste an der Holzschnitzheizung eine Stockerschnecke ersetzt werden. Beim Ersatz des Zaunes beim Fussballplatz konnten Kosten eingespart werden und somit ergibt sich hier insgesamt kein Mehraufwand. Zudem konnten Unterhaltsarbeiten günstiger ausgeführt werden. Bei den übrigen Schuldiensten (Obligatorische Schule) fielen ausserordentliche Unterhaltskosten bei den Schulbussen an, was zu Mehrkosten führte. Bei den Sonderschulen ist das Budgetieren jeweils schwierig, da sich die Anzahl während dem Jahr verändern kann. In diesem Bereich haben wir CHF 55'966.15 zu hoch budgetiert.

Kultur, Sport und Freizeit; Stundenabrechnungen für das Jahr 2022 trafen erst nach dem Abschluss des Jahres 2022 ein, weshalb dieser Aufwand dem 2023 belastet wurde. Im Jahr 2023 wurden durch die Kulturkommission weniger Einzelanlassgesuche behandelt und deshalb fiel die Unterstützung tiefer aus.

Gesundheit; Bei der Pflegefinanzierung ergibt sich ein Mehraufwand von CHF 36'177.25. Die Budgetierung erfolgt jeweils aufgrund der Angaben des Kantons. Das Alters- und Pflegeheim Ybrig erfreut

sich einer sehr guten Auslastung, weshalb diese Spezialfinanzierung mit einem «Gewinn» anstelle eines Aufwandüberschusses abgeschlossen hat.

Soziale Sicherheit; Die Beiträge an die Prämienverbilligungen waren tiefer (hier budgetieren wir ebenfalls jeweils aufgrund der Angaben des Kantons). Die Vermietung der Alterswohnungen «Wohnen im Alter» präsentierte sich im 2023 besser als angenommen. Per Ende 2023 ist noch eine Wohnung an ukrainische Flüchtlinge (älteres Ehepaar) vergeben und es erfolgt eine interne Verrechnung an das Asylwesen. Bei der Alimenterbevorschussung hatten wir weniger Fälle und es konnten ausstehende Alimente eingetrieben werden. Dies führt zu einem besseren Abschluss in diesem Bereich. Die wirtschaftliche Hilfe hat tiefer als das Budget abgeschlossen. Es hat kein so starker Anstieg der Fälle stattgefunden wie angenommen. Das Asylwesen hat trotz der «Ukraine-Krise» besser abgeschlossen als angenommen. Die höheren Aufwände, insbesondere im Bereich der Miete von Wohnungen (die Gemeinde Unteriberg musste mehr Flüchtlinge aufnehmen), konnten mittels Rückerstattungen (Arbeitstätigkeit von Asylbewerbern und Beiträgen von Kanton und Bund) aufgefangen werden. Nach wie vor eine Herausforderung ist die Unterbringung und Betreuung der verschiedenen Flüchtlinge.

Verkehr und Nachrichtenübermittlung; Der Bereich Gemeindestrassen schliesst gegenüber dem Budget besser ab. Dies insbesondere wegen des geringeren Aufwandes beim Winterdienst und bei den Unterhaltskosten. Zudem fielen die Beiträge des Kantons an die Verbindungsstrassen höher aus. Bei der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur ist zu erwähnen, dass die Bushaltestelle Dörfli in Studen nicht saniert wurde, was zu Minderkosten führt. Die Beiträge an den Regional- und Agglomerationsverkehr sind tiefer ausgefallen (Budgetierung erfolgt anhand der Zahlen des Kantons). Der SBB-Tageskartenverkauf verlief besser als angenommen. Ab 2024 ist das Angebot eingestellt, da die neue Variante der SBB keinen erheblichen Nutzen mehr bringt.

Umweltschutz und Raumordnung; Bei der Wasserversorgung war der Bedarf beim Unterhalt tiefer (weniger Leitungslecks). Bei der Abwasserbeseitigung erfolgt die Budgetierung von Unterhaltsarbeiten anhand des generellen Entwässerungsplanes in Absprache mit dem Ingenieurbüro. Im 2023 wurde die budgetierte Leitungssanierung in Studen ausgeführt. Die Betriebsrechnung der ARA Oberes Sihltal hat besser abgeschlossen als budgetiert. Aus diesem Grund schliesst die Spezialfinanzierung Abwasser mit einem Ertrag anstelle eines Aufwandüberschusses ab. In der Abfallwirtschaft sind insbesondere die Sammel- und Entsorgungsgebühren höher ausgefallen, was zu einem Mehraufwand in diesem Ressort führt. Beim Friedhofwesen sind weniger Kremationen angefallen und die Unterhaltsarbeiten konnten kostengünstig ausgeführt werden, was zu einem entsprechenden positiven Ergebnis führt. Beim Umweltschutz sind höhere Kosten für Neophyten-Entsorgungen angefallen. Zudem sind die Abschreibungskosten für das öffentliche WC, aufgrund der höheren Investitionskosten, höher. Bei der Raumordnung sind die Honorare für externe Berater, Gutachter und Fachexperten zu tief budgetiert worden. Hier sind die Aufwendungen, je nach Anpassungen im Zonenplan, jeweils schwierig im Detail abzuschätzen.

Volkswirtschaft; Dieses Ressort weist keine wesentlichen Abweichungen zum Budget auf.

Finanzen und Steuern; Bei den Steuereinnahmen wurde im Budget 2023 aufgrund der anhaltenden Unsicherheiten im Zusammenhang mit den Folgen der Pandemie vorsichtiger budgetiert. Die erwarteten negativen Auswirkungen sind nicht eingetroffen und die Steuereinnahmen haben sich positiv entwickelt, was zu einem Mehrertrag von CHF 848'378.86 gegenüber dem Budget führte. Der innerkantonale Finanzausgleich erfolgte wie budgetiert. Vom Kanton wird jeweils eine Nachkalkulation durchgeführt und diese provisorische Nachkalkulation hat ergeben, dass die Gemeinde Unteriberg eine Eventualverpflichtung von CHF 47'700.00 hat (Abzug beim nächsten Finanzausgleich). Wir warten hier die definitive Nachkalkulation ab. Der innerkantonale Finanzausgleich wird sehr geschätzt. Die aktuelle Situation an den Finanzmärkten hat auch der Gemeinde Unteriberg geholfen. So konnten mit Festgeldanlagen CHF 22'147.62 erwirtschaftet werden. Die Detailzahlen können der Erfolgsrechnung nach Funktionen (ab Kapitel 5.2) entnommen werden.

Kommentar zur finanziellen Lage

Die Steuererträge der natürlichen und juristischen Personen der letzten Jahre haben sich positiv entwickelt. Diese erfreuliche Entwicklung ist sicherlich der bisher guten Wirtschafts- und Auftragslage zu verdanken.

Die Ertragsseite ist trotz den befürchteten Pandemieauswirkungen, welche bei der Budgetierung 2023 bestanden, nicht eingebrochen.

Das Eigenkapital von CHF 8'529'707.76 per 31. Dezember 2023 ist unter dem Aspekt zu beurteilen, dass CHF 2'171'796.22 in Spezialfinanzierungen (Feuerwehr, Wasserwerk, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Alters- und Pflegeheim, Wohnen im Alter sowie Mehrwertabgaben) gebunden sind und dass CHF 316'200.00 aus Neubewertungsreserven im Zusammenhang mit der Umstellung auf das neue Rechnungslegungsmodell HRM2 bestehen. Das Jahresergebnis 2023 mit den kumulierten Ergebnissen der Vorjahre ergibt CHF 6'041'711.54 zweckfreies Eigenkapital.

Kommentar zu den wesentlichen Risiken

Das Risiko, eine allfällige Refinanzierung der langfristigen Finanzverbindlichkeiten im Umfang von CHF 3.2 Mio. in den nächsten drei Jahren zu deutlich höheren Konditionen vornehmen zu müssen, ist aufgrund des aktuellen Zinsniveaus als real einzuschätzen.

Die Ausgaben für gebundene, rechtlich vorgegebene und wenig beeinflussbare Aufwände wie beispielsweise für die Pflegefinanzierung wachsen stetig an. In diesen Bereichen ist eine autonome Steuerung der Ausgaben im Rahmen des Budgetprozesses eingeschränkt oder gar unmöglich.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt

- a. die Nachtragskredite von CHF 39'127.75 zu Lasten der Erfolgsrechnung zu genehmigen;
- b. die Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'500'981.13 zu genehmigen;
- c. die Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von CHF 206'726.30 zu genehmigen.

4.2 Prüfungsbericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang) sowie die Existenz des Internen Kontrollsystems (IKS) für das Rechnungsjahr 2023 geprüft.

Für die Jahresrechnung inklusive Internes Kontrollsystem ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in den Jahresrechnungen mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Ausgaben der Jahresrechnungen mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsunterschiede sowie die Darstellung der Jahresrechnungen als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung, die Jahresrechnungen und die Nachtragskredite den gesetzlichen Bestimmungen.

Die gemäss § 8 der Finanzhaushaltsverordnung für die Bezirke und Gemeinden geforderte Existenz eines Internen Kontrollsystems können wir mit Einschränkungen bestätigen. Bei einzelnen, wesentlichen Prozessen fehlt eine IKS-Dokumentation. Der Gemeinderat hat die Umsetzung für das Jahr 2024 beschlossen.

Wir beantragen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Benno Trütsch-Kälin

Jürg Bavaud

Rolf Kryenbühl

4.3 Gesamtübersicht

ERFOLGSRECHNUNG	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022
Total Betrieblicher Aufwand	14'322'537.26	14'052'100	12'916'349.02
Total Betrieblicher Ertrag	-15'389'737.62	-13'639'800	-13'790'826.94
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-1'067'200.36	412'300	-874'477.92
Finanzaufwand	33'797.90	33'200	34'387.30
Finanzertrag	-467'578.67	-428'400	-436'002.65
Ergebnis aus Finanzierung	-433'780.77	-395'200	-401'615.35
Operatives Ergebnis	-1'500'981.13	17'100	-1'276'093.27
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-1'500'981.13	17'100	-1'276'093.27
Total Aufwand	14'356'335.16	14'085'300	12'950'736.32
Total Ertrag	-15'857'316.29	-14'068'200	-14'226'829.59

INVESTITIONSRECHNUNG	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022
Total Investitionsausgaben	314'814.85	368'500	443'064.80
Total Investitionseinnahmen	-108'088.55	-50'000	-443'684.80
Nettoinvestitionen	206'726.30	318'500	-620.00

"+": Ausgaben, Defizit, Verschlechterung

"-": Einnahmen, Überschuss, Verbesserung

4.4 Nachtragskredite zur Genehmigung

Fehlt für eine Ausgabe ein Voranschlagskredit oder reicht dieser nicht aus, ist vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ein Nachtragskredit einzuholen. Hat der Aufschieb einer Ausgabe gewichtige Nachteile zur Folge, darf der Gemeinderat anordnen, dass der Nachtragskredit vorzeitig beansprucht wird. Massgebend ist das Verfahren für den Voranschlag (§ 10 und 12 FHG-BG / § 13 FHV-BG).

Folgende Nachtragskredite werden der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet:

Nach Funktionen und Arten	Rechnung 2023	Voranschlag 2023	Nachtragskredit	Kurzbegründung
0221 Bauverwaltung 30 Personalaufwand *	132'196.60	17'000.00	115'196.60	Anstellung einer Bauverwalterin; dafür weniger Sach- und übriger Betriebsaufwand.
0291 Mehrzweckhaus Baumeli 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	87'129.75	86'100.00	1'029.75	Revision Rauchabzugsanlage (bei der Fenstersanierung wurde festgestellt, dass diese notwendig ist). Fenstersanierung ist teurer ausgefallen, als bei Budgetierung angenommen, deshalb auch die höheren Abschreibungen.
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	32'888.80	31'900.00	988.80	
1200 Rechtsprechung 30 Personalaufwand *	9'378.65	8'400.00	978.65	Mehr Vermittlungshandlungen; dafür aber auch höhere Entgelte / Rückerstattungen.
1400 Allgemeines Rechtswesen 36 Transferaufwand *	12'641.50	12'000.00	641.50	Mehraufwand Ausländerbewilligungen; dafür aber auch Mehrertrag Amtshandlungen.
1406 Markt-/Wirtschaftswesen 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'833.10	1'000.00	833.10	Zeitungsinserat für den Stöckmarcht nicht budgetiert.
1408 Grundbuchbereinigung 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand *	64'650.15	38'000.00	26'650.15	Abrechnung Bezirk Schwyz höher ausgefallen (Bereinigung ist weiter vorangeschritten). Die Budgetierung erfolgt jeweils anhand der Angaben des Kantons.

Nach Funktionen und Arten	Rechnung 2023	Voranschlag 2023	Nachtragskredit	Kurzbegründung
2120 <i>Primarstufe</i> 30 Personalaufwand *	1'691'989.70	1'599'900.00	92'089.70	Lohnaufwendungen zu tief budgetiert; Stellvertretungen infolge von Unfällen / Krankheiten (Rückerstattungen durch Versicherung erfolgt).
2171 <i>Schulliegenschaft Studen</i> 30 Personalaufwand *	38'226.85	36'600.00	1'626.85	Besoldung zu tief budgetiert.
2191 <i>Obligatorische Schule</i> 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	55'042.85	50'800.00	4'242.85	Ausserordentlicher Unterhalt an Schulbussen (Ersatz Russpartikelfilter / Aufwand für Motorfahrzeugkontrolle).
3290 <i>Kultur</i> 30 Personalaufwand *	10'676.55	7'200.00	3'476.55	Abrechnungen 2022 teilweise erst im 2023 eingetroffen.
3420 <i>Freizeit</i> 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	11'086.00	8'500.00	2'586.00	Ausserschulische Benutzung Bezirksturnhalle nicht budgetiert (Verrechnung durch Bezirk an Gemeinde).
4120 <i>Pflegefinanzierung</i> 36 Transferaufwand *	617'277.25	581'100.00	36'177.25	Höhere Kosten gemäss Regierungsratsbeschluss; Budgetierung erfolgte anhand der Angaben des Kantons. Abrechnung höher ausgefallen.
4121 <i>Alters- und Pflegeheime</i> 30 Personalaufwand *	4'089'778.39	4'021'500.00	68'278.39	Durch höhere Auslastung mehr Personalbedarf. Aufgrund Mangel mussten teure, externe Fachkräfte eingemietet werden.
4210 <i>Ambulante Krankenpflege</i> 36 Transferaufwand *	139'399.30	137'100.00	2'299.30	Mehr KLV7-Leistungen / Betreuungen - Rückerstattung siehe Konto 4260.00.
4330 <i>Schulgesundheitsdienst</i> 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	7'662.40	7'100.00	562.40	Mehr Zahnarztgutscheine eingelöst.

Nach Funktionen und Arten	Rechnung 2023	Voran- schlag 2023	Nach- trags- kredit	Kurzbegründung
4340 <i>Lebensmittelkontrolle</i> 31 Sach- und übriger Betriebsauf- wand	2'636.55	1'500.00	1'136.55	Zusätzliche Kontrolle Trinkwasser.
5120 <i>Prämienverbilligungen</i> 36 Transferaufwand *	159'114.00	153'200.00	5'914.00	Höhere Kosten ge- mäss Regierungsrats- beschluss; Budgetie- rung erfolgte anhand der Angaben des Kan- tons. Abrechnung hö- her ausgefallen.
5440 <i>Jugendschutz</i> 36 Transferaufwand *	1'496.25	0.00	1'496.25	Kindesschutzmass- nahmen.
5730 <i>Asylwesen</i> 31 Sach- und übriger Betriebsauf- wand *	344'557.47	305'600.00	38'957.47	Mehr Schutzsuchende «Ukraine-Krise». Rückerstattungen Bund / Kanton fallen aber auch höher aus.
7300 <i>Abfallwirtschaft</i> 30 Personalaufwand * 31 Sach- und übriger Betriebsauf- wand	24'166.60 259'751.85	21'100.00 247'900.00	3'066.60 11'851.85	Mehraufwand bei Be- treuung Sammelstelle. Höhere Entsorgung- kosten.
7790 <i>Umweltschutz</i> 33 Abschreibungen Verwaltungs- vermögen	5'926.95	4'800.00	1'126.95	Höhere Abschreibun- gen öffentliche WC- Anlage, aufgrund hö- herer Baukosten.
7900 <i>Raumordnung</i> 31 Sach- und übriger Betriebsauf- wand	85'769.50	71'000.00	14'769.50	Mehraufwand Dritter (Planungsbüros) bei Raumplanungen / An- passungen Wegrodel.

* Die gebundenen Nachkredite betragen CHF 396'849.26.

Die ungebundenen Nachkredite betragen CHF 39'127.75.

5 Erfolgsrechnung

5.1 Gestufter Erfolgsausweis

Gestufter Erfolgsausweis		Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022
30	Personalaufwand	7'565'211.64	7'406'300	6'888'600.70
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'402'604.08	3'846'700	2'990'486.62
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	451'618.70	457'300	438'596.15
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0	0.00
36	Transferaufwand	2'281'920.36	2'448'000	2'156'469.20
37	Durchlaufende Beiträge	0.00	0	0.00
39	Interne Verrechnungen	132'620.60	127'700	148'299.50
90	Abschluss Spezialfinanzierung und Fonds im Eigenkapital	488'561.88	-233'900	293'896.85
	<i>Total Betrieblicher Aufwand</i>	<i>14'322'537.26</i>	<i>14'052'100</i>	<i>12'916'349.02</i>
40	Fiskalertrag	-4'110'386.50	-3'305'000	-3'675'776.60
41	Regalien und Konzessionen	-103'945.00	-102'000	-113'740.00
42	Entgelte	-6'922'037.95	-6'170'000	-6'060'852.19
43	Verschiedene Erträge	0.00	0	0.00
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0	0.00
46	Transferertrag	-4'120'747.57	-3'935'100	-3'792'158.65
47	Durchlaufende Beiträge	0.00	0	0.00
49	Interne Verrechnungen	-132'620.60	-127'700	-148'299.50
	<i>Total Betrieblicher Ertrag</i>	<i>-15'389'737.62</i>	<i>-13'639'800</i>	<i>-13'790'826.94</i>
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-1'067'200.36	412'300	-874'477.92
34	Finanzaufwand	33'797.90	33'200	34'387.30
44	Finanzertrag	-467'578.67	-428'400	-436'002.65
	Ergebnis aus Finanzierung	-433'780.77	-395'200	-401'615.35
	Operatives Ergebnis	-1'500'981.13	17'100	-1'276'093.27
38	Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	0.00
	Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0	0.00
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-1'500'981.13	17'100	-1'276'093.27
	Total Aufwand	14'356'335.16	14'085'300	12'950'736.32
	Total Ertrag	-15'857'316.29	-14'068'200	-14'226'829.59

"+": Ausgaben, Defizit, Verschlechterung

"-": Einnahmen, Überschuss, Verbesserung

5.2 Erfolgsrechnung nach Funktionen

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022
0	Allgemeine Verwaltung	730'453.89	781'500	605'262.55
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	255'347.67	247'800	211'622.46
2	Bildung	2'702'515.78	2'772'900	2'568'369.75
3	Kultur, Sport und Freizeit	167'419.30	168'400	194'772.00
4	Gesundheit	768'528.10	729'800	717'735.50
5	Soziale Sicherheit	495'945.81	935'300	448'422.65
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	491'560.40	607'100	367'160.65
7	Umweltschutz und Raumordnung	184'064.70	194'300	135'206.65
8	Volkswirtschaft	-75'050.00	-73'000	-62'721.40
9	Finanzen und Steuern	-7'221'766.78	-6'347'000	-6'461'924.08
Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+)		-1'500'981.13	17'100	-1'276'093.27

"+": Ausgaben, Defizit, Verschlechterung

"-": Einnahmen, Überschuss, Verbesserung

5.3 Erfolgsrechnung nach Funktion und Arten

Nach Funktionen und Arten (ordentlich)		Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022
0	Allgemeine Verwaltung	730'453.89	781'500	605'262.55
01	Legislative und Exekutive	101'816.45	119'800	101'675.20
0110	Legislative	15'471.90	22'700	19'953.35
30	Personalaufwand	3'680.80	4'700	4'463.65
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	12'197.85	18'000	15'489.70
42	Entgelte	-406.75		
0120	Exekutive	86'344.55	97'100	81'721.85
30	Personalaufwand	71'740.10	77'000	73'952.00
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	18'977.15	20'100	16'125.75
42	Entgelte	-4'372.70		-8'355.90
02	Allgemeine Dienste	628'637.44	661'700	503'587.35
0210	Finanz- und Steuerverwaltung	144'384.29	160'000	120'636.90
30	Personalaufwand	139'695.40	141'500	133'109.65
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	63'245.49	72'500	44'916.55
42	Entgelte	-11'904.60	-8'000	-12'125.30
46	Transferertrag	-33'652.00	-33'000	-32'264.00
49	Interne Verrechnungen	-13'000.00	-13'000	-13'000.00
0220	Allgemeine Dienste, übrige	207'166.10	233'400	208'559.05
30	Personalaufwand	130'184.75	150'500	125'829.70
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	82'243.20	84'900	87'651.25
42	Entgelte	-4'961.85	-1'700	-4'621.90
49	Interne Verrechnungen	-300.00	-300	-300.00
0221	Bauverwaltung	130'156.65	104'600	31'112.00
30	Personalaufwand	132'196.60	17'000	38'661.30
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	42'325.20	132'600	101'550.15
42	Entgelte	-44'365.15	-45'000	-109'099.45
0290	Gemeindehaus	35'951.80	42'400	25'392.05
30	Personalaufwand	2'794.40	3'200	2'879.90
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	20'086.85	24'300	9'656.45
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	7'600.00	7'600	7'600.00
42	Entgelte	5'843.95	7'300	5'255.70
39	Interne Verrechnungen	-373.40		
0291	Mehrzweckhaus Baumeli	110'978.60	121'300	117'887.35
30	Personalaufwand	70'012.20	71'900	70'615.05
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	87'129.75	86'100	122'044.90
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	32'888.80	31'900	27'400.00
39	Interne Verrechnungen	14'504.25	11'500	11'373.80
42	Entgelte	-8'796.40	-8'800	-8'991.40
44	Finanzertrag	-49'960.00	-34'000	-53'555.00
49	Interne Verrechnungen	-34'800.00	-37'300	-51'000.00

Nach Funktionen und Arten (ordentlich)		Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	255'347.67	247'800	211'622.46
12	Rechtsprechung	7'025.65	10'300	7'671.80
1200	Rechtsprechung	7'025.65	10'300	7'671.80
30	Personalaufwand	9'378.65	8'400	9'673.00
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'250.40	3'900	1'648.80
42	Entgelte	-3'603.40	-2'000	-3'650.00
14	Allgemeines Rechtswesen	170'355.67	156'600	135'792.46
1400	Allgemeines Rechtswesen	74'409.97	80'500	67'066.21
30	Personalaufwand	83'983.55	90'000	79'846.15
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	486.45	500	278.20
36	Transferaufwand	12'641.50	12'000	13'753.00
42	Entgelte	-22'701.53	-22'000	-26'811.14
1403	Betreibungswesen	32'700.05	38'700	29'727.55
30	Personalaufwand	32'684.75	38'400	29'501.50
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	117.00	300	226.05
42	Entgelte	-101.70		
1405	Zivilstandsamt	5'646.00	5'900	4'916.00
36	Transferaufwand	5'646.00	5'900	4'916.00
1406	Markt-/Wirtschaftswesen	-7'516.90	-7'500	-8'232.30
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'833.10	1'000	1'147.70
41	Regalien und Konzessionen	-2'645.00	-2'000	-2'340.00
42	Entgelte	-6'705.00	-6'500	-7'040.00
1408	Grundbuchbereinigung	64'650.15	38'000	41'791.25
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	64'650.15	38'000	41'791.25
1409	Kataster- und Vermessungswesen	466.40	1'000	523.75
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	466.40	1'000	523.75
15	Feuerwehr			
1500	Feuerwehr			
30	Personalaufwand	68'090.65	72'200	66'065.00
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	92'725.50	95'600	54'226.50
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	7'700.00	7'600	7'599.00
34	Finanzaufwand	412.50	400	386.10
39	Interne Verrechnungen	8'570.00	9'300	12'420.00
42	Entgelte	-185'333.65	-170'500	-175'787.10
44	Finanzertrag	-216.65	-100	-159.80
46	Transferertrag	-3'608.80	-3'600	-3'608.80
90	Abschluss Erfolgsrechnung	11'660.45	-10'900	38'859.10
16	Verteidigung	77'966.35	80'900	68'158.20
1610	Militärische Verteidigung	20'240.30	19'800	22'603.20
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	30.30	100	33.20
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	3'700.00	3'600	3'100.00
36	Transferaufwand	10'000.00	10'000	10'000.00
39	Interne Verrechnungen	6'510.00	7'100	9'470.00
46	Transferertrag		-1'000	

Nach Funktionen und Arten (ordentlich)		Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022
1620	Zivilschutz	52'373.05	51'200	38'828.65
30	Personalaufwand	4'932.95	6'600	4'408.80
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'849.35	4'300	1'848.25
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	11'500.00	11'100	9'600.00
36	Transferaufwand	19'057.45	20'000	1'770.30
39	Interne Verrechnungen	20'350.00	21'800	29'510.00
42	Entgelte	-845.05	-300	-430.00
46	Transferertrag	-5'471.65	-12'300	-7'878.70
1621	Sanitätsdienstliches Ersteinsatzelement	5'353.00	9'900	6'726.35
30	Personalaufwand	3'973.10	9'200	5'593.65
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'248.30	4'400	3'534.75
46	Transferertrag	-1'868.40	-3'700	-2'402.05
2	Bildung	2'702'515.78	2'772'900	2'568'369.75
21	Obligatorische Schule	2'536'191.23	2'549'700	2'364'623.15
2110	Kindergarten	292'986.15	348'800	286'263.20
30	Personalaufwand	360'535.05	405'500	341'852.85
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	13'103.45	22'700	16'610.35
42	Entgelte	-711.85		
46	Transferertrag	-79'940.50	-79'400	-72'200.00
2120	Primarstufe	1'532'372.95	1'471'500	1'399'884.35
30	Personalaufwand	1'691'989.70	1'599'900	1'516'945.85
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	161'022.00	201'000	200'350.85
42	Entgelte	-10'589.80		-7'983.70
46	Transferertrag	-310'048.95	-329'400	-309'428.65
2140	Musikschulen	33'300.00	33'300	38'400.00
36	Transferaufwand	33'300.00	33'300	38'400.00
2170	Schulliegenschaften Unteriberg	365'422.08	375'700	340'809.80
30	Personalaufwand	137'731.65	138'700	127'465.25
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	143'539.70	151'200	119'090.00
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	150'500.00	150'500	150'500.00
39	Interne Verrechnungen	8'670.00	8'400	9'170.00
42	Entgelte	-8'875.47	-4'600	-5'191.50
44	Finanzertrag	-40'523.20	-50'900	-44'386.05
49	Interne Verrechnungen	-25'620.60	-17'600	-15'837.90
2171	Schulliegenschaft Studen	89'016.45	91'900	86'362.70
30	Personalaufwand	38'226.85	36'600	36'356.15
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	29'863.00	34'200	30'296.90
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	21'700.00	21'700	21'700.00
39	Interne Verrechnungen	410.00	500	490.00
42	Entgelte	-703.40	-500	-1'340.35
44	Finanzertrag	-480.00	-600	-1'140.00
2190	Schulleitung	135'295.45	143'100	138'722.10
30	Personalaufwand	169'159.10	176'400	179'648.10
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'393.10	2'600	2'679.40
42	Entgelte	-406.75		
46	Transferertrag	-35'850.00	-35'900	-43'605.40

Nach Funktionen und Arten (ordentlich)		Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022
2191	Obligatorische Schule	87'798.15	85'400	74'181.00
30	Personalaufwand	69'010.30	70'800	56'792.85
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	55'042.85	50'800	53'332.65
42	Entgelte	-1'255.00	-1'200	-944.50
46	Transferertrag	-35'000.00	-35'000	-35'000.00
22	Sonderschulen	165'033.85	221'000	201'989.90
2200	Sonderschulen	165'033.85	221'000	201'989.90
36	Transferaufwand	165'033.85	221'000	201'989.90
29	Übriges Bildungswesen	1'290.70	2'200	1'756.70
2990	Bildung	1'290.70	2'200	1'756.70
30	Personalaufwand	994.10	1'700	1'256.70
36	Transferaufwand	500.00	500	500.00
42	Entgelte	-203.40		
3	Kultur, Sport und Freizeit	167'419.30	168'400	194'772.00
31	Kulturerbe	10'000.00	10'000	10'000.00
3120	Denkmalpflege und Heimatschutz	10'000.00	10'000	10'000.00
36	Transferaufwand	10'000.00	10'000	10'000.00
32	Kultur, übrige	21'919.30	25'400	21'772.00
3290	Kultur	21'919.30	25'400	21'772.00
30	Personalaufwand	10'676.55	7'200	5'652.85
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	7'842.90	10'200	10'589.15
36	Transferaufwand	5'000.00	8'000	5'530.00
42	Entgelte	-1'600.15		
34	Sport und Freizeit	135'500.00	133'000	163'000.00
3410	Sport	133'000.00	133'000	143'000.00
36	Transferaufwand	133'000.00	133'000	143'000.00
3420	Freizeit	2'500.00		20'000.00
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	11'086.00	8'500	28'586.00
46	Transferertrag	-8'586.00	-8'500	-8'586.00
4	Gesundheit	768'528.10	729'800	717'735.50
41	Spitäler, Kranken- und Pflegeheime	617'277.25	581'100	591'863.05
4120	Pflegefinanzierung	617'277.25	581'100	591'863.05
36	Transferaufwand	617'277.25	581'100	591'863.05
4121	Alters- und Pflegeheime			
30	Personalaufwand	4'089'778.39	4'021'500	3'738'052.25
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'001'322.28	1'089'800	844'029.05
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	86'400.00	86'400	86'400.00
36	Transferaufwand	126'816.35		29'739.60
39	Interne Verrechnungen	4'620.00	4'300	4'670.00
42	Entgelte	-5'581'232.10	-4'980'500	-4'627'213.20
44	Finanzertrag	-86'306.45	-90'100	-89'948.00
46	Transferertrag		-9'000	
90	Abschluss Erfolgsrechnung	358'601.53	-122'400	14'270.30

Nach Funktionen und Arten (ordentlich)		Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022
42	Ambulante Krankenpflege	138'413.40	137'300	115'016.25
4210	Ambulante Krankenpflege	138'413.40	137'300	115'016.25
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		200	200.00
36	Transferaufwand	139'399.30	137'100	114'816.25
42	Entgelte	-985.90		
43	Gesundheitsprävention	12'837.45	11'400	10'856.20
4330	Schulgesundheitsdienst	10'200.90	9'900	9'469.00
30	Personalaufwand	2'640.20	2'800	2'688.30
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	7'662.40	7'100	6'780.70
42	Entgelte	-101.70		
4340	Lebensmittelkontrolle	2'636.55	1'500	1'387.20
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'636.55	1'500	1'387.20
5	Soziale Sicherheit	495'945.81	935'300	448'422.65
51	Krankheit und Unfall	159'114.00	153'200	125'391.60
5120	Prämienverbilligungen	159'114.00	153'200	125'391.60
36	Transferaufwand	159'114.00	153'200	125'391.60
53	Alter + Hinterlassene	8'456.90	11'200	3'498.40
5310	Alters- + Hinterlassenenversicherung	-460.50	1'800	-341.20
36	Transferaufwand	754.50	3'000	871.80
46	Transferertrag	-1'215.00	-1'200	-1'213.00
5340	Wohnen im Alter (ohne Pflege)			
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	189'471.50	209'900	178'150.00
36	Transferaufwand	7'426.35	1'800	7'043.10
39	Interne Verrechnungen	7'422.40	1'000	1'000.00
44	Finanzertrag	-230'650.10	-219'000	-211'164.00
90	Abschluss Erfolgsrechnung	26'329.85	6'300	24'970.90
5350	Leistungen an das Alter	8'917.40	9'400	3'839.60
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'033.00	4'300	196.00
36	Transferaufwand	4'884.40	5'500	3'643.60
42	Entgelte		-400	
54	Familie und Jugend	40'367.05	94'800	34'493.60
5430	Alimentenbevorschussung und -inkasso	22'270.80	62'500	4'623.60
36	Sach- und übriger Betriebsaufwand	45'145.96	82'500	49'298.40
46	Transferertrag	-22'875.16	-20'000	-44'674.80
5440	Jugendschutz	1'796.25		
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	300.00		
36	Transferaufwand	1'496.25		
5450	Leistungen an Familien	16'300.00	32'300	29'870.00
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	16'300.00	32'300	29'870.00

Nach Funktionen und Arten (ordentlich)		Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022
55	Arbeitslosigkeit			
5520	Leistungen an Arbeitslose			
36	Transferaufwand		2'000	
46	Transferertrag		-2'000	
57	Sozialhilfe und Asylwesen	288'007.86	676'100	285'039.05
5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	70'857.40	221'000	142'002.35
36	Transferaufwand	113'492.60	252'000	191'323.05
42	Entgelte	-2'517.00	-1'000	-1'131.65
46	Transferertrag	-40'118.20	-30'000	-48'189.05
5730	Asylwesen	173'086.06	402'600	97'714.40
30	Personalaufwand	45'344.15	47'000	43'735.30
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	344'557.47	305'600	251'283.50
36	Transferaufwand	187'998.95	210'000	170'637.35
42	Entgelte	-83'386.60	-30'000	-107'875.85
46	Transferertrag	-321'427.91	-130'000	-260'065.90
5790	Fürsorge	44'064.40	52'500	45'322.30
30	Personalaufwand	21'000.00	22'800	20'615.25
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	108.50	1'300	805.40
36	Transferaufwand	23'362.65	28'400	23'901.65
42	Entgelte	-406.75		
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	491'560.40	607'100	367'160.65
61	Strassenverkehr	416'149.05	484'200	308'529.50
6150	Gemeindestrassen	311'931.05	375'800	204'520.15
30	Personalaufwand	111'782.50	116'600	121'775.10
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	314'143.40	342'900	198'522.75
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	92'000.00	95'700	92'330.75
36	Transferaufwand	3'092.30	2'800	2'946.95
39	Interne Verrechnungen	4'740.00	5'000	5'060.00
42	Entgelte	-12'880.25	-3'700	-13'921.60
46	Transferertrag	-164'946.90	-147'500	-157'193.80
49	Interne Verrechnungen	-36'000.00	-36'000	-45'000.00
6151	Parkplätze	4'218.00	8'400	4'009.35
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	7'418.00	11'600	7'209.35
42	Entgelte	-3'200.00	-3'200	-3'200.00
6180	Privatstrassen	100'000.00	100'000	100'000.00
36	Transferaufwand	100'000.00	100'000	100'000.00
62	Öffentlicher Verkehr	75'411.35	122'900	58'631.15
6210	Bahninfrastruktur	3'030.45	23'600	1'213.30
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'030.45	23'600	1'857.10
42	Entgelte			-643.80
6220	Regional- und Agglomerationsverkehr	70'607.35	89'000	53'832.40
36	Transferaufwand	70'607.35	89'000	53'832.40
6290	Öffentlicher Verkehr	1'773.55	10'300	3'585.45
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	28'327.55	28'300	28'286.45
42	Entgelte	-26'554.00	-18'000	-24'701.00

Nach Funktionen und Arten (ordentlich)		Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022
7	Umweltschutz und Raumordnung	184'064.70	194'300	135'206.65
71	Wasserversorgung			
7101	Wasserwerk			
30	Personalaufwand	13'815.15	15'700	12'142.60
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	76'318.45	114'100	88'728.60
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	17'402.95	22'100	18'066.40
39	Interne Verrechnungen	6'580.00	7'000	6'700.00
42	Entgelte	-210'898.80	-202'800	-210'468.55
90	Abschluss Erfolgsrechnung	96'782.25	43'900	84'830.95
72	Abwasserbeseitigung			
7200	Abwasserbeseitigung			
30	Personalaufwand	3'679.55	5'700	3'526.50
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	126'830.00	209'700	51'138.45
36	Transferaufwand	240'443.80	299'000	191'649.55
39	Interne Verrechnungen	11'000.00	11'000	10'000.00
42	Entgelte	-381'587.60	-371'100	-380'228.15
90	Abschluss Erfolgsrechnung	-365.75	-154'300	123'913.65
73	Abfallwirtschaft			
7300	Abfallwirtschaft			
30	Personalaufwand	24'166.60	21'100	17'336.30
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	259'751.85	247'900	250'943.05
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	7'200.00	7'200	7'200.00
39	Interne Verrechnungen	8'260.00	8'300	27'280.00
42	Entgelte	-294'932.00	-288'000	-309'811.30
90	Abschluss Erfolgsrechnung	-4'446.45	3'500	7'051.95
74	Verbauungen	609.85	700	496.35
7410	Gewässerverbauungen		100	
36	Transferaufwand		100	
7420	Schutzverbauung, übrige	609.85	600	496.35
36	Transferaufwand	609.85	600	496.35
75	Arten- und Landschaftsschutz	3'426.45	6'000	3'429.55
7500	Arten- und Landschaftsschutz	3'426.45	6'000	3'429.55
30	Personalaufwand	-3.10	2'500	
36	Transferaufwand	3'429.55	3'500	3'429.55
77	Übriger Umweltschutz	91'870.15	112'400	86'573.95
7710	Friedhof und Bestattung	49'656.00	66'400	58'482.95
30	Personalaufwand	13'938.45	15'400	13'223.70
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	20'117.70	32'700	36'969.25
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	7'100.00	7'100	7'100.00
39	Interne Verrechnungen	12'310.00	12'400	5'340.00
42	Entgelte	-810.15	-200	-200.00
46	Transferertrag	-3'000.00	-1'000	-3'950.00

Nach Funktionen und Arten (ordentlich)		Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022
7790	Umweltschutz	42'214.15	46'000	28'091.00
30	Personalaufwand	3'528.75	3'600	333.25
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	6'035.35	8'500	1'306.85
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	5'926.95	4'800	
36	Transferaufwand	16'440.15	16'600	17'347.15
39	Interne Verrechnungen	12'530.00	12'500	10'260.00
42	Entgelte	-2'247.05		-1'156.25
79	Raumordnung	88'158.25	75'200	44'706.80
7900	Raumordnung	88'158.25	75'200	44'706.80
30	Personalaufwand	3'869.80	4'200	4'602.20
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	85'769.50	71'000	48'033.20
42	Entgelte	-1'481.05		-7'928.60
8	Volkswirtschaft	-75'050.00	-73'000	-62'721.40
81	Landwirtschaft	2'100.00	2'200	2'100.00
8130	Produktionsverbesserungen Vieh	2'100.00	2'200	2'100.00
36	Transferaufwand	1'800.00	1'900	1'800.00
39	Interne Verrechnungen	300.00	300	300.00
84	Tourismus	24'150.00	24'800	38'650.00
8400	Tourismus	24'150.00	24'800	38'650.00
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		600	
36	Transferaufwand	24'150.00	24'200	38'650.00
85	Industrie, Gewerbe, Handel			7'928.60
8500	Industrie, Gewerbe, Handel			7'928.60
36	Transferaufwand			7'928.60
87	Brennstoffe und Energie	-101'300.00	-100'000	-111'400.00
8710	Elektrizität	-101'300.00	-100'000	-111'400.00
41	Regalien und Konzessionen	-101'300.00	-100'000	-111'400.00

Nach Funktionen und Arten (ordentlich)		Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022
9	Finanzen und Steuern	-5'720'785.65	-6'347'000	-5'185'830.81
91	Steuern	-4'165'478.86	-3'317'100	-3'718'592.68
9100	Steuern	-4'165'478.86	-3'317'100	-3'718'592.68
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	-9'285.31	35'000	561.22
34	Finanzaufwand	8'292.95	7'000	8'322.70
40	Fiskalertrag	-4'110'386.50	-3'305'000	-3'675'776.60
46	Transferertrag	-54'100.00	-54'100	-51'700.00
93	Finanz- und Lastenausgleich	-2'363'500.00	-2'363'500	-2'317'400.00
9300	Finanz- und Lastenausgleich	-2'363'500.00	-2'363'500	-2'317'400.00
46	Transferertrag	-2'363'500.00	-2'363'500	-2'317'400.00
95	Ertragsanteile, übrige	-634'000.00	-634'000	-390'800.00
9500	Ertragsanteile, übrige, ohne Zweckbindung	-634'000.00	-634'000	-390'800.00
46	Transferertrag	-634'000.00	-634'000	-390'800.00
96	Vermögens- und Schuldenverwaltung	-57'249.82	-31'400	-33'132.90
9610	Zinsen	-55'217.82	-29'400	-31'100.90
34	Finanzaufwand	25'092.45	25'800	25'678.50
44	Finanzertrag	-57'410.27	-31'700	-33'617.80
49	Interne Verrechnungen	-22'900.00	-23'500	-23'161.60
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	-2'032.00	-2'000	-2'032.00
44	Finanzertrag	-2'032.00	-2'000	-2'032.00
97	Rückverteilungen	-1'538.10	-1'000	-1'998.50
9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	-1'538.10	-1'000	-1'998.50
46	Transferertrag	-1'538.10	-1'000	-1'998.50

"+": Ausgaben, Defizit, Verschlechterung

"-": Einnahmen, Überschuss, Verbesserung

6 Investitionsrechnung

6.1 Investitionsrechnung nach Arten

Nach Arten		Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022
50	Sachanlagen	301'060.85	235'000	443'064.80
51	Investitionen auf Rechnungen Dritter			
52	Immaterielle Anlagen			
54	Darlehen			
55	Beteiligungen und Grundkapitalien			
56	Eigene Investitionsbeiträge	6'780.75	133'500	
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	6'973.25		
Total Investitionsausgaben		314'814.85	368'500	443'064.80
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen			
61	Rückerstattungen			
62	Übertragung von immateriellen Anlagen in das Finanzvermögen			
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-101'115.30	-50'000	-443'684.80
64	Rückzahlung von Darlehen			
65	Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen			
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge			
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	-6'973.25		
Total Investitionseinnahmen		-108'088.55	-50'000	-443'684.80
Nettoinvestitionen		206'726.30	318'500	-620.00

6.2 Investitionsrechnung nach Funktionen

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022
0	Allgemeine Verwaltung	213'788.80	235'000	
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit			
2	Bildung			
3	Kultur, Sport und Freizeit			
4	Gesundheit			
5	Soziale Sicherheit			
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung			370'638.75
7	Umweltschutz und Raumordnung	-7'062.50	83'500	-371'258.75
8	Volkswirtschaft			
9	Finanzen und Steuern			
Nettoinvestitionen		206'726.30	318'500	-620.00

"+": Ausgaben, Defizit, Verschlechterung

"-": Einnahmen, Überschuss, Verbesserung

6.3 Investitionsrechnung nach Funktion und Arten

Nach Funktionen und Arten (ordentlich)		Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022
0	Allgemeine Verwaltung	213'788.80	235'000	
02	Allgemeine Dienste	213'788.80	235'000	
0291	Mehrzweckhaus Baumeli	213'788.80	235'000	
50	Sachanlagen	213'788.80	235'000	
504	Hochbauten	213'788.80	235'000	
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung			370'638.75
61	Strassenverkehr			370'638.75
6150	Gemeindestrassen			370'638.75
50	Sachanlagen			370'638.75
501	Strassen / Verkehrswege			370'638.75
7	Umweltschutz und Raumordnung	-7'062.50	83'500	-371'258.75
71	Wasserversorgung	-16'597.05	-10'000	-108'414.60
7101	Wasserwerk	-16'597.05	-10'000	-108'414.60
50	Sachanlagen	11'279.75		2'791.40
503	Übriger Tiefbau	11'279.75		2'791.40
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-27'876.80	-10'000	-111'206.00
637	Private Haushalte	-27'876.80	-10'000	-111'206.00
72	Abwasserbeseitigung	-66'457.75	93'500	-332'478.80
7200	Abwasserbeseitigung	-66'457.75	93'500	-332'478.80
56	Eigene Investitionsbeiträge	6'780.75	133'500	
562	Gemeinden und Zweckverbände	6'780.75	133'500	
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	6'973.25		
572	Gemeinden und Zweckverbände	6'973.25		
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-73'238.50	-40'000	-332'478.80
637	Private Haushalte	-73'238.50	-40'000	-332'478.80
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	-6'973.25		
672	Gemeinden und Zweckverbände	-6'973.25		
77	Übriger Umweltschutz	75'992.30		69'634.65
7790	Umweltschutz, n.a.g.	75'992.30		69'634.65
50	Sachanlagen	75'992.30		69'634.65
504	Hochbauten	75'992.30		69'634.65

7 Bilanz

Aktiven		01.01.2023	31.12.2023
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	3'809'446.84	4'769'284.53
101	Forderungen	2'580'166.35	2'992'151.13
102	Kurzfristige Finanzanlagen	0.00	0.00
104	Aktive Rechnungsabgrenzung (RA)	4'313.71	18'539.90
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00	0.00
107	Finanzanlagen	0.00	0.00
108	Sachanlagen Finanzvermögen	373'000.00	372'250.00
109	Forderungen gegenüber Fonds im Fremdkapital	0.00	0.00
Total Finanzvermögen		6'766'926.90	8'152'225.56
140	Sachanlagen VV	6'451'866.65	6'273'432.00
142	Immaterielle Anlagen	0.00	0.00
144	Darlehen	0.00	0.00
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	329'813.00	329'813.00
146	Investitionsbeiträge	0.00	0.00
148	Total Kumulierte zusätzliche Abschreibungen	0.00	0.00
Total Verwaltungsvermögen		6'781'679.65	6'603'245.00
Total AKTIVEN		13'548'606.55	14'755'470.56
Passiven		01.01.2023	31.12.2023
200	Laufende Verbindlichkeiten	1'159'170.05	1'269'415.95
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	1'000'000.00	1'000'000.00
204	Passive Rechnungsabgrenzungen (RA)	16'040.50	81'531.35
205	Kurzfristige Rückstellung	0.00	0.00
Kurzfristiges Fremdkapital		2'175'210.55	2'350'947.30
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	4'202'335.90	3'236'267.65
208	Langfristige Rückstellungen	0.00	0.00
209	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	630'895.35	638'547.85
Langfristiges Fremdkapital		4'833'231.25	3'874'815.50
Total Fremdkapital		7'008'441.80	6'225'762.80
290	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	1'683'234.34	2'171'796.22
291	Fonds im Eigenkapital	0.00	0.00
Zweckgebundenes Eigenkapital		1'683'234.34	2'171'796.22
295	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	0.00	0.00
296	Neubewertungsreserven Finanzvermögen	316'200.00	316'200.00
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	4'540'730.41	6'041'711.54
Zweckfreies Eigenkapital		4'856'930.41	6'357'911.54
Total Eigenkapital		6'540'164.75	8'529'707.76
Total Passiven		13'548'606.55	14'755'470.56

8 Geldflussrechnung

Geldflussrechnung (Fonds Geld)	Rechnung 2023
(+) Ertragsüberschuss, (-) Aufwandüberschuss (Jahresergebnis)	1'500'981.13
(+) Einlagen / (-) Entnahmen Spezialfinanzierungen EK	496'214.38
(+) Einlagen / (-) Entnahmen Spezialfinanzierungen FK	0.00
(+) Abschreibungen Verwaltungsvermögen	451'618.70
(+) Wertberichtigungen VV	0.00
= (+) Selbstfinanzierungsüberschuss / (-) -fehlbetrag	2'448'814.21
(+) Verluste / (-) Gewinne auf Finanzvermögen (realisiert)	0.00
(+) Wertberichtigungen / (-) Wertaufholungen Finanzvermögen (nicht realisiert)	0.00
(+) Abnahme / (-) Zunahme Forderungen	-411'984.78
(+) Abnahme / (-) Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	-14'226.19
(+) Abnahme / (-) Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00
(-) Aktivierung Eigenleistungen, Bestandesveränderungen	0.00
(+) Zunahme / (-) Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	110'245.90
(+) Zunahme / (-) Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen	65'490.85
(+) Bildung / (-) Auflösung kurzfristige Rückstellungen	0.00
(+) Bildung / (-) Auflösung langfristige Rückstellungen	0.00
(+) Zunahme / (-) Abnahme Verbindlichkeiten / Forderungen ggü. Fonds FK und EK	0.00
= Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	2'198'339.99
(-) Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-314'814.85
(+) Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	108'088.55
(+) Abnahme / (-) Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen IR	0.00
(+) Zunahme / (-) Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen IR	0.00
(-) Auflösung passivierte Investitionsbeiträge	0.00
(+) Aktivierung Eigenleistungen	0.00
= Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-206'726.30
(+) Abnahme / (-) Zunahme Finanzanlagen	0.00
(+) Abnahme / (-) Zunahme Sachanlagen FV	750.00
(-) Wertberichtigungen / (+) Wertaufholungen Finanzvermögen (nicht realisiert)	0.00
(-) Verluste / (+) Gewinne auf Finanzvermögen (realisiert)	0.00
= Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	750.00
= Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-205'976.30
(+) Zunahme / (-) Abnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00
(+) Zunahme / (-) Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten	-1'032'526.00
= Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-1'032'526.00
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	2'198'339.99
Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-205'976.30
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-1'032'526.00
= Veränderung Flüssige Mittel (= Fonds Geld)	959'837.69

9 Anhang zur Jahresrechnung

9.1 Angaben zum angewandten Regelwerk und zu den Bilanzierungsgrundsätzen

9.1.1 Angewandtes Regelwerk und Abweichungen

Die Jahresrechnung wurde auf Grundlage des Finanzhaushaltsgesetzes der Bezirke und Gemeinden vom 30. Mai 2018, SRSZ 153.100, FHG-BG, und der dazugehörigen Finanzhaushaltsverordnung vom 25. Juni 2019, SRSZ 153.111, FHV-BG, erstellt. Die rechtlichen Grundlagen stützen sich grundsätzlich auf das im Januar 2008 durch die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) verabschiedete Handbuch HRM2. § 26 FHG-BG und § 22 FHV-BG verweisen explizit auf HRM2 als anzuwendende Rechnungslegungsnorm. Das Handbuch enthält 20 Fachempfehlungen zur öffentlichen Rechnungslegung sowie einen Kontenrahmen. Die Rechnungslegung soll ein Bild des Finanzhaushalts geben, welches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht. In Anhang 3 der FHV hat der Regierungsrat die gültigen Fachempfehlungen und allfällige Abweichungen davon festgelegt. Abweichung zu den Fachempfehlungen ergeben sich folgende:

- Spezialfonds und Vorfinanzierungen: Spezialfonds werden nur in der Bilanz ausgewiesen. Ausgaben und Einnahmen (Fondsrechnung) erfolgen ausserhalb der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung. Die Bildung von Reserven für noch nicht beschlossene Vorhaben (Vorfinanzierungen) ist nicht zulässig.
- Pensionskasse: Für künftige Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge an die Pensionskasse des Kantons Schwyz im Fall einer Unterdeckung gemäss § 11 des Gesetzes über die Pensionskasse des Kantons Schwyz (PKG) vom 21. Mai 2014 oder andere Vorsorgeeinrichtungen werden weder Rückstellungen gebildet noch passive Rechnungsabgrenzungen verbucht. Die Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge werden wie die ordentlichen Beiträge im Jahr der Fälligkeit verbucht sowie im Voranschlag und Finanzplan berücksichtigt. Im Anhang der Jahresrechnung wird jeweils der Deckungsgrad per 31. Dezember ausgewiesen.
- Vorgehen beim Übergang zu HRM2: Die Reserven aus Neubewertung des Finanzvermögens und aus Aufwertung des Verwaltungsvermögens sind nach einem Jahr aufzulösen. Bei Reserven aus Neubewertung von Grundstücken kann auf die Auflösung verzichtet werden.
- Finanzinstrumente: Anlagen von Finanzvermögen in Obligationen in Fremdwährungen, ausländische Aktien und alternative Anlagen wie Hedge Funds, Derivate oder andere Anlagen mit stark spekulativem Charakter sind nicht zulässig.

9.1.2 Allgemeine Bilanzierungsgrundsätze

Vermögenswerte werden in den Aktiven der Bilanz geführt, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist. Zudem muss sich ihr Wert verlässlich ermitteln lassen (§ 34 Abs. 1 FHG-BG).

Verpflichtungen werden in den Passiven der Bilanz geführt, wenn ihr Ursprung auf einem Ereignis in der Vergangenheit liegt, zu deren Erfüllung mit einem Mittelabfluss gerechnet werden muss und deren Betrag zuverlässig ermittelt werden kann (§ 34 Abs. 2 FHG-BG). Wenn der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet ist, wird eine Verpflichtung in der Form einer Rückstellung gebildet (§ 34 Abs. 3 FHG-BG).

Die Anlagen des Finanzvermögens werden zu Verkehrswerten bewertet (§ 35 Abs. 1 FHG-BG). Die Buchwerte des Finanzvermögens werden jährlich überprüft und gegebenenfalls neu bewertet. Sachanlagen im Finanzvermögen werden alle fünf Jahre überprüft und bei Bedarf neu bewertet (§ 26 Abs. 3 FHV-BG).

Die Bewertung des Verwaltungsvermögens erfolgt zu Anschaffungswerten abzüglich notwendiger Abschreibungen (§ 35 Abs. 2 FHG-BG). Die Entwertung durch die ordentliche Nutzung wird durch planmässige lineare Abschreibungen über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt. Das Verwaltungsvermögen wird gemäss Anhang II der FHV-BG abgeschrieben.

Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert (§ 35 Abs. 3 FHG-BG).

9.1.3 Spezifische Bilanzierungsgrundsätze

Flüssige Mittel (100)

Die Bewertung der vorhandenen flüssigen Mittel erfolgt wie bisher zum Nominalwert.

Forderungen (101)

Die Erträge werden nach dem Soll-Prinzip bei Rechnungsstellung verbucht.

Wesentliche Forderungen, deren Einzug gefährdet ist, sind entsprechend zu berichtigen (Einzelwertberichtigung). Sämtliche übrigen Guthaben sind jährlich im Umfang eines Abzuges von 5% zu berichtigen (§ 26 Abs. 3 FHV-BG).

Kurzfristige Finanzanlagen (102)

Kurzfristige Finanzanlagen werden zum Verkehrswert bilanziert.

Aktive Rechnungsabgrenzungen (104)

Die Höhe der Aktivierung ergibt sich aus dem Abgrenzungstatbestand (Nominalwerte).

Vorräte und angefangene Arbeiten (106)

Die Bewertung der Vorräte und angefangenen Arbeiten erfolgt zum Anschaffungswert bzw. zu Herstellungskosten oder zum Marktwert, wenn dieser darunterliegt.

Langfristige Finanzanlagen (107)

Die Bewertung von Wertschriften mit Kurswert erfolgt zum Kurswert. Unabhängig davon, ob die Wertschriften in einem aktiven Markt gehandelt werden oder nicht. Die Bewertung der Wertschriften ohne Kurswert erfolgt zum Anschaffungswert. Die Werthaltigkeit der Wertschriften ohne Kurswert wird jährlich überprüft.

Die Bewertung von Darlehen im Finanzvermögen erfolgt zu Nominalwerten. Ist eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt. Die Werthaltigkeit der Darlehen im Finanzvermögen wird jährlich überprüft.

Sachanlagen im Finanzvermögen (108)

Die Bewertung der Sachanlagen im Finanzvermögen erfolgt bei Erstzugang zu Anschaffungskosten. Die Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungstichtag. Die Buchwerte werden alle fünf Jahre überprüft und bei Bedarf neu bewertet.

Sachanlagen Verwaltungsvermögen (140)

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Die Bewertung der Anlagen im Verwaltungsvermögen erfolgt beim Erstzugang zum Anschaffungswert. Die Aktivierungsgrenze beträgt CHF 75'000.00. Anschaffungen unter diesem Betrag werden im Anschaffungsjahr der Erfolgsrechnung belastet; es erfolgt keine Aktivierung in der Bilanz und es werden keine Abschreibungen in den Folgejahren vorgenommen. Die Anlagen im Verwaltungsvermögen werden jährlich zu folgenden Sätzen linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben (§ 27 Abs. 2 bzw. Anhang II FHV-BG):

Anlagekategorie		Nutzungsdauer in Jahren	Abschreibungssatz (in %)
1	Grundstücke	-	-
2a	Gebäude/Hochbauten	25	4.00
2b	Alters- und Pflegeheime	33	3.03
3a	Strassen	25	4.00
3b	Brücken	25	4.00
4	Wald	-	-
5a	Kanalbauten	40	2.50
5b	Gewässerverbauungen	40	2.50
6	Orts-/Regionalplanungen	-	-
7a	Möbilien	5	20.00
7b	Maschinen	5	20.00
7c	Fahrzeuge, Rettungsfahrzeuge Bezirke	5	20.00
8	Spezialfahrzeuge	15	6.67
9	Informatik, Hardware	5	20.00
10a	immaterielle Anlagen	5	20.00
10b	Informatik, Software	5	20.00
11a	Investitionsbeiträge für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe	nach Nutzungsdauer des finanzierten Objekts	
11b	Investitionsbeiträge an Private	5	20
12	Anlagen im Bau	-	-
13, 14	Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen	-	-
15	Abwasseranlagen	25	4.00
16	Abfallanlagen	25	4.00

Grundstücke für Hochbauten und Waldungen werden nicht mehr abgeschrieben. Da die Grundstücke neu nicht mehr abgeschrieben werden, werden diese von den Hochbauten getrennt und separat bilanziert.

Darlehen im Verwaltungsvermögen (144)

Die Bewertung der Darlehen erfolgt zum Nominalwert. Darlehen im Verwaltungsvermögen werden nicht wertberichtigt, solange keine Wertminderung eintritt.

Beteiligungen im Verwaltungsvermögen (145)

Die Bewertung der Beteiligungen im Verwaltungsvermögen erfolgt zum Anschaffungswert. Dieser stimmt in der Regel mit dem Nominalwert überein. Es werden keine Wertberichtigungen vorgenommen, solange keine Wertminderungen eintreten.

Laufende Verpflichtungen (200)

Die Laufenden Verpflichtungen werden zum Nominalwert bewertet.

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (201)

Kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten (Laufzeiten bzw. Restlaufzeiten unterjährig) werden zum Nominalwert bewertet.

Passive Rechnungsabgrenzungen (204)

Die Höhe der Passivierung ergibt sich aus dem Abgrenzungstatbestand (Nominalwerte).

Kurzfristige (205) und Langfristige Rückstellungen (208)

Gemäss Fachempfehlungen zu HRM2 ist eine Rückstellung zu bilden, wenn:

- es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
- der Mittelabfluss zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich ist (Eintretenswahrscheinlichkeit über 50 Prozent),
- die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann und
- der Betrag wesentlich ist.

Kurzfristig ist eine Rückstellung dann, wenn der Mittelabfluss innerhalb eines Jahres nach Bilanzstichtag erwartet wird. In Anwendung dieser Kriterien sind die latenten Verpflichtungen gegenüber den Angestellten aus Ferien, Überzeiten und Dienstaltersgeschenken und Überbrückungsrenten betragsmässig zu berechnen und entsprechende kurzfristige und langfristige Rückstellungen zu bilden.

- Gemäss Anhang 3 FHV werden für künftige Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge im Fall einer Unterdeckung an die Pensionskasse des Kantons Schwyz gemäss § 11 des Gesetzes über die Pensionskasse des Kantons Schwyz vom 21. Mai 2014, SRSZ 145.201, PKG, weder Rückstellungen gebildet noch passive Rechnungsabgrenzungen verbucht. Die Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge werden wie die ordentlichen Beiträge im Jahr der Fälligkeit verbucht sowie im Voranschlag und Finanzplan berücksichtigt. Im Anhang der Jahresrechnung wird jeweils der Deckungsgrad per 31. Dezember ausgewiesen.

Langfristige Finanzverbindlichkeiten (206)

Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten werden zum Nominalwert bewertet.

Verbindlichkeiten Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (209) und Verpflichtungen beziehungsweise Vorschüsse Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (290)

Die Zuteilung der Spezialfinanzierungen und Fonds zum Fremdkapital oder Eigenkapital erfolgt aufgrund der Verfügungsfreiheit der kommunalen Behörden. Solange die kommunalen Organe die Gesetzesbestimmungen und Reglemente selber ändern können, gelten die Spezialfinanzierungen als Eigenkapital, ansonsten als Fremdkapital (§ 37 Abs. 4 FHG-BG).

9.2 Eigenkapitalnachweis

Veränderungen	Stand 01.01.2023	Spezialfinanzierungen		Jahresergebnis		Stand 31.12.2023
		Einlage	Entnahme	Ertragsüber- schuss	Aufwandüber- schuss	
2900	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	1'683'234.34				2'171'796.22
	Spezialfinanzierung Ersatzabgabe Feuerwehr	167'118.79	11'660.45			178'779.24
	Spezialfinanzierung Wasserwerk	250'667.75	96'782.25			347'450.00
	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	690'862.50		365.75		690'496.75
	Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung	57'312.20		4'446.45		52'865.75
	Spezialfinanzierung Alters- und Pflegeheim	506'374.35	358'601.53			864'975.88
	Spezialfinanzierung Wohnen im Alter	829.20	26'329.85			27'159.05
	Spezialfinanzierung Mehrwertabgaben (§36j PBG)	10'069.55				10'069.55
2960	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	316'200.00				316'200.00
2990	Jahresergebnis				1'500'981.13	1'500'981.13
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	4'540'730.41				4'540'730.41
	Total	6'540'164.75	493'374.08	-4'812.20	1'500'981.13	8'529'707.76

9.3 Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital

Veränderungen		Stand 01.01.2023	Einlage	Entnahme	Stand 31.12.2023
2090	Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	623'044.70			630'697.20
	Ersatzabgabe Schutzraumbauten	618'857.65			618'857.65
	Ersatzabgabe Kinderspielplätze	4'187.05	7'652.50		11'839.55
2960	Legate und Stiftungen im Fremdkapital	7'850.65			7'850.65
	Spende Friedhof Unteriberg	7'850.65			7'850.65
	Total	630'895.35	7'652.50	0.00	638'547.85

Ersatzabgabe Kinderspielplätze; Gemäss Art. 16 des Baureglements sind bei Neubauten von Mehrfamilienhäusern Kinderspielplätze anzulegen. Falls die geforderte Fläche nicht möglich ist, hat der Grundeigentümer eine Ersatzabgabe zu leisten, welche von der Gemeinde zweckgebunden zu verwenden ist.

9.4 Rückstellungsspiegel

Keine Rückstellungen vorhanden.

9.5 Beteiligungsspiegel

Beteiligungen und Grundkapitalien		Rechtsform	Erläuterung	Stand 01.01.2023	Zugang (+) Abgang (-)	Stand 31.12.2023
1454	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen			329'453.00		329'453.00
	320 Namenaktien ebs Energie AG	Aktiengesellschaft		320'000.00		320'000.00
	4452 Namenaktien Schweiz. Südostbahn AG	Aktiengesellschaft		4'452.00		4'452.00
	10 Namenaktien Einsiedeln-Ybrig-Zürichsee AG	Aktiengesellschaft		5'000.00		5'000.00
	250 Anteilscheine Genossenschaft Hallenbad Minster	Genossenschaft		1.00		1.00
1455	Beteiligungen an privaten Unternehmungen			360.00		360.00
	160 Namenaktien OC Oerlikon Corporation AG	Aktiengesellschaft		160.00		160.00
	1 Anteilschein Raiffeisenbank Einsiedeln-Ybrig	Genossenschaft		200.00		200.00
Total Beteiligungen im Verwaltungsvermögen				329'813.00		329'813.00

9.6 Gewährleistungsspiegel / Eventualverpflichtungen

Eventualverpflichtungen gegenüber Beteiligungen

ebs Energie AG

Die Aktien sind nicht vollständig liberiert (nur CHF 230'000.00). Diese Beteiligung wurde unter HRM2 vollständig in die Bilanz aufgenommen und der noch nicht einbezahlte Anteil (CHF 90'000.00) wurde als langfristige Finanzverbindlichkeit bilanziert.

Genossenschaft Hallenbad Minster

Es ist keine Eventualverpflichtung vorhanden. Der jährliche Defizitbeitrag an die Genossenschaft Hallenbad Minster im Betrag von CHF 130'000.00 wird jeweils mit dem ordentlichen Budget der Gemeindeversammlung vorgelegt.

Eventualverpflichtungen gegenüber Dritten

Pensionskasse des Kantons Schwyz

Deckungsgrad per 31. Dezember 2023: 108.0% (vor Revision)

(PKG § 11; SRSZ 145.210)

Wenn der gemäss Jahresabschluss festgestellte Deckungsgrad der Pensionskasse unter 100% liegt, leisten die Arbeitgeber während dem Kalenderjahr, welches der Feststellung der Unterdeckung folgt, für alle Vollversicherten die folgenden deckungsgradabhängigen Sanierungsbeiträge in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes:

- a) 3.0% bei einem Deckungsgrad unter 90%;
- b) 2.0% bei einem Deckungsgrad von mindestens 90% aber unter 95%;
- c) 1.0% bei einem Deckungsgrad von mindestens 95% aber unter 100%.

Kanton Schwyz, Amt für Finanzen

Verpflichtung für den horizontalen Finanzausgleich (provisorische Nachkalkulation für das Jahr 2023); Gemäss der provisorischen Nachkalkulation für den Finanzausgleich des Jahres 2023 von Anfangs Februar 2024 durch das Amt für Finanzen des Kantons Schwyz hat die Gemeinde Unteriberg gegenüber dem horizontalen Finanzausgleich eine Verpflichtung von CHF 47'700.00. Die definitive Nachkalkulation und Abrechnung folgt mit den nächsten Ausgleichszahlungen.

9.7 Sachanlagenpiegel Finanz- und Verwaltungsvermögen

Anlage	Anschaffungskosten				Abschreibungen				Buchwert per 31.12.2023
	Stand per 01.01.2023	Zu- und Abgänge	Umglieder- ungen	Stand per 31.12.2023	Stand per 01.01.2023	laufende Abschr.	Zusätzliche Abschr.	Stand per 31.12.2023	
108000 Grundstücke Finanzvermögen									
Stöckland, Unteriberg	350'000.00	0.00	0.00	350'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	350'000.00
Schwingplatz, Unteriberg	23'000.00	-750.00	0.00	22'250.00	0.00	0.00	0.00	0.00	22'250.00
Grundstücke Finanzvermögen	373'000.00	-750.00	0.00	372'250.00	0.00	0.00	0.00	0.00	372'250.00
140000 Grundst. Verwaltungsvermögen									
Land Waagtalstrasse	4.00	0.00	0.00	4.00	0.00	0.00	0.00	0.00	4.00
Land Guggelstrasse	1.00	0.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00
Land Herti-Studenstrasse	4.00	0.00	0.00	4.00	0.00	0.00	0.00	0.00	4.00
Land Studenrank	1.00	0.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00
Land St. Johannisried	2.00	0.00	0.00	2.00	0.00	0.00	0.00	0.00	2.00
Land Wasserreservoir Brenten	1.00	0.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00
Land Pumpstation Paradiesli	1.00	0.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00
Land Gemeindehaus/Schulhaus	1.00	0.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00
Land Altes Schulhaus	1.00	0.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00
Land Schulhaus Studen	1.00	0.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00
Land Wasserreservoir Hirschweid	1.00	0.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00
Land Pumpstation Jessenenbrücke	1.00	0.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00
Land Pumpstation Boden / Schachen	1.00	0.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00
Land Pumpstation Twingi	1.00	0.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00
Grundst. Verwaltungsvermögen	21.00	0.00	0.00	21.00	0.00	0.00	0.00	0.00	21.00
140100 Strassen, Brücken									
Waagtalstrasse	2'157'660.85	0.00	0.00	2'157'660.85	-1'011'160.85	-68'800.00	0.00	-1'079'960.85	1'077'700.00
Guggelstrasse	1.00	0.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00
Hertistrasse	450'521.00	0.00	0.00	450'521.00	-349'621.00	-12'800.00	0.00	-362'421.00	88'100.00
Studenrank inkl. Brücke	1.00	0.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00
Trottoire St. Johannisried	1.00	0.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00
Trottoir und Beleuchtung Studen	113'500.00	0.00	0.00	113'500.00	-102'799.00	-1'800.00	0.00	-104'599.00	8'901.00
Alte Jessenenbrücke (1/2 Anteil)	32'500.00	0.00	0.00	32'500.00	-32'499.00	0.00	0.00	-32'499.00	1.00
Strassenbeleuchtung Unteriberg	114'652.10	0.00	0.00	114'652.10	-33'552.10	-4'100.00	0.00	-37'652.10	77'000.00
Strassen, Brücken	2'868'836.95	0.00	0.00	2'868'836.95	-1'529'631.95	-87'500.00	0.00	-1'617'131.95	1'251'705.00

140300	Übrige Tiefbauten									
	Wasserversorgung	1'016'642.15	-16'597.05	0.00	1'000'045.10	-825'141.15	-5'902.95	0.00	-831'044.10	169'001.00
	Friedhofanlage	427'660.00	0.00	0.00	427'660.00	-337'360.00	-7'100.00	0.00	-344'460.00	83'200.00
	Kanalisationen	1'035'726.85	0.00	0.00	1'035'726.85	-1'035'725.85	0.00	0.00	-1'035'725.85	1.00
	Sportanlage	54'100.00	0.00	0.00	54'100.00	-45'800.00	-1'400.00	0.00	-47'200.00	6'900.00
	Sanierung Reservoir Brenten	286'966.65	0.00	0.00	286'966.65	-24'466.65	-11'500.00	0.00	-35'966.65	251'000.00
	Übrige Tiefbauten	2'821'095.65	-16'597.05	0.00	2'804'498.60	-2'268'493.65	-25'902.95	0.00	-2'294'396.60	510'102.00
140400	Hochbauten									
	Altes Schulhaus	1.00	0.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00
	Neues Schulhaus (ehem. MPS)	4'305'060.10	0.00	0.00	4'305'060.10	-2'266'960.10	-128'300.00	0.00	-2'395'260.10	1'909'800.00
	Schulhaus Studen	836'100.00	0.00	0.00	836'100.00	-706'200.00	-21'700.00	0.00	-727'900.00	108'200.00
	Holzsnitzelheizung / Wärmeverbund	898'036.80	0.00	0.00	898'036.80	-491'136.80	-20'800.00	0.00	-511'936.80	386'100.00
	Leichenhalle	16'400.00	0.00	0.00	16'400.00	-16'399.00	0.00	0.00	-16'399.00	1.00
	Containerunterstand MZH Baumeli	57'000.00	0.00	0.00	57'000.00	-48'100.00	-1'500.00	0.00	-49'600.00	7'400.00
	Containerunterstand Studen	196'484.95	0.00	0.00	196'484.95	-128'584.95	-5'700.00	0.00	-134'284.95	62'200.00
	Gemeindehaus	293'200.00	0.00	0.00	293'200.00	-247'600.00	-7'600.00	0.00	-255'200.00	38'000.00
	Mehrweckhaus Baumeli	1'699'000.00	213'788.80	0.00	1'912'788.80	-1'434'900.00	-52'888.80	0.00	-1'487'788.80	425'000.00
	Öffentliche WC-Anlage Schwingplatz	69'634.65	75'992.30	0.00	145'626.95	0.00	-5'926.95	0.00	-5'926.95	139'700.00
	Hochbauten	8'370'917.50	289'781.10	0.00	8'660'698.60	-5'339'880.85	-244'415.75	0.00	-5'584'296.60	3'076'402.00
140490	Hochbauten APH									
	Alters- und Pflegeheim Ybrig	14'147'206.30	0.00	0.00	14'147'206.30	-12'640'406.30	-86'400.00	0.00	-12'726'806.30	1'420'400.00
	Hochbauten APH	14'147'206.30	0.00	0.00	14'147'206.30	-12'640'406.30	-86'400.00	0.00	-12'726'806.30	1'420'400.00
140620	Fahrzeuge, Rettungsfahrzeuge									
	Feuerwehr Mannschaftsbus	146'000.00	0.00	0.00	146'000.00	-137'300.00	-2'900.00	0.00	-140'200.00	5'800.00
	Kommunaltraktor JohnDeere	135'305.45	0.00	0.00	135'305.45	-121'805.45	-4'500.00	0.00	-126'305.45	9'000.00
	Fahrzeuge, Rettungsfahrzeuge	281'305.45	0.00	0.00	281'305.45	-259'105.45	-7'400.00	0.00	-266'505.45	14'800.00
140630	Spezialfahrzeuge									
	FW Tanklöschfahrzeug	448'800.00	0.00	0.00	448'800.00	-448'799.00	0.00	0.00	-448'799.00	1.00
	FW Mannschaftsfahrzeug Atemschutz	27'100.20	0.00	0.00	27'100.20	-27'099.20	0.00	0.00	-27'099.20	1.00
	Spezialfahrzeuge	475'900.20	0.00	0.00	475'900.20	-475'898.20	0.00	0.00	-475'898.20	2.00

9.8 Darlehensübersicht

Keine gewährten Darlehen vorhanden.

9.9 Kennzahlen

Entwicklung			Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022
Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+) Eigenkapital (+) / Bilanzfehlbetrag (-)			-1'500'981 8'529'708	17'100	-1'276'093 6'540'164
Finanzierungsüberschuss (-) / Finanzierungsfehlbetrag (+) Nettoschuld (+) / Nettovermögen (-)			-2'234'435 -2'878'198	112'200	-2'009'207 -643'763
	<u>Richtwerte</u>				
Nettoschuld pro Einwohner Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt.	< 0 CHF 0 - 1'000 CHF 1'001 - 2'500 CHF 2501 - 5'000 CHF > 5'000 CHF	keine geringe mittlere hohe sehr hohe Verschuldung	-1'183		-264
Nettoverschuldungsquotient Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wieviel Jahrestnahmen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.	< 100 % 100 - 150 % > 150 %	gut genügend schlecht	n.a.		n.a.
Selbstfinanzierungsgrad Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.	> 100 % 80 - 100 % 50 - 80 % < 50 %	ideal gut bis vertretbar problematisch ungenügend	n.a.		n.a.
Selbstfinanzierungsanteil Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann.	> 20 % 10 - 20 % < 10 %	gut mittel schlecht	15.52%	1.48%	14.27%
Zinsbelastungsanteil Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des „verfügbaren Einkommens“ durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.	0 - 4 % 4 - 9 % > 9 %	gut genügend schlecht	n.a.	0.14%	0.12%
Kapitaldienstanteil Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsdienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.	< 5 % 5 - 15 % > 15 %	geringe Belastung tragbare Belastung hohe Belastung	2.83%	3.42%	3.24%
Investitionsanteil Diese Kennzahl zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen im Verhältnis zu den Gesamtausgaben.	< 10 % 10 - 20 % 20 - 30 % > 30 %	schwach mittel stark sehr stark	2.27%	2.61%	3.54%

"+": Ausgaben, Defizit, Verschlechterung

"-": Einnahmen, Überschuss, Verbesserung

10 Ausgabenbewilligungen

10.1 Abrechnung der Ausgabenbewilligung Fenstersanierung Mehrzweckhaus Baumeli

Mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 1. Dezember 2022 wurde für die Fenstersanierung Mehrzweckhaus Baumeli eine Ausgabenbewilligung in der Höhe von CHF 180'000.00 gesprochen. Bei der definitiven Planung wurde festgestellt, dass zusätzliche Gerüste notwendig sind und dass Sicherheitselemente angepasst werden müssen. Aus diesem Grund beantragte der Gemeinderat an der Gemeindeversammlung vom 27. April 2023 einen entsprechenden Nachkredit von CHF 55'000.00. Somit wurde mittels Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. April 2023 für die Fenstersanierung Mehrzweckhaus Baumeli eine Ausgabenbewilligung in der Höhe von insgesamt CHF 235'000.00 gesprochen.

Baubrechnung:

Fensterbauer	CHF	197'872.90
Anpassungsarbeiten (Maler, Gipser, Elektro)	CHF	8'347.25
Ingenieur- und Bauleitungsarbeiten	CHF	7'568.65
Total	CHF	213'788.80
Minderkosten	CHF	-21'211.20

10.1.1 Begründungen und Erläuterungen

Bei der Ausführung konnten die Fensterbauer eine einfachere Sicherheitslösung umsetzen, wodurch keine zusätzlichen Installationen notwendig wurden. Zudem konnten Randabschlüsse ohne zusätzliche Aufwendungen gemacht werden, was die Kosten senkte.

10.1.2 Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt die Ausgabenbewilligung Fenstersanierung Mehrzweckhaus Baumeli mit Nettokosten von CHF 213'788.80 zu genehmigen.

10.1.3 Prüfungsbericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden die Abrechnung der Ausgabenbewilligung Fenstersanierung Mehrzweckhaus Baumeli geprüft.

Wir beantragen, die vorliegende Abrechnung zu genehmigen.

Benno Trütsch-Kälin

Jürg Bavaud

Rolf Kryenbühl

10.2 Status zu den noch nicht abgerechneten Ausgabenbewilligungen

10.2.1 Übersicht

Datum	Art	Objekt	Bruttokredit	beansprucht / ausbezahlt bis 31.12.2023	Restbetrag per 31.12.2023	voraussichtliche Fälligkeiten gemäss Restkostenschät- zung 2024	Restlicher Kredit per 01.01.2023
27.04.2023	Ausgabenbewilligung	Sanierung ARA Oberes Sihltal (Projektierungs- und Ausschreibungskosten)	133'500	6'780.75	126'719.25	126'000.00	126'719.25

10.2.2 Erläuterungen

Der Vorstand des Abwasserverbandes Oberes Sihltal hat im 2023 zusammen mit der Siworks AG, Schindellegi, die Ausschreibungsunterlagen vorbereitet und die Ausschreibung wird im 2024 erfolgen. Bei den Kosten handelt es sich um den Anteil der Gemeinde Unteriberg. Die Kosten der Gemeinde Oberiberg und des Bezirk Einsiedeln sind nicht in den CHF 6'780.75 enthalten.

11 Ausgabenbewilligungen / Nachkredite 2024

Gemäss § 12 des Finanzhaushaltgesetzes für die Bezirke und Gemeinden vom 30. Mai 2018 (SRSZ 153.100) gilt, dass bei Fehlen eines Voranschlagkredites oder falls dieser nicht ausreicht, ein Nachtragskredit einzuholen ist. Der Nachtragskredit ist vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen, ausser wenn der Aufschub gewichtige Nachteile zur Folge hat.

Aus diesem Grund unterbreitet Ihnen der Gemeinderat folgende Nachtragskredite zu Lasten der Rechnung 2024:

Erfolgsrechnung 2024	Voranschlag bisher	Voranschlag neu	Nachtragskredit
221 <i>Bauverwaltung</i> 3130.00 Dienstleistungen Dritter	57'800.00	74'800.00	17'000.00
Im bisherigen Voranschlagsbetrag von CHF 57'800.00 war ein Betrag von CHF 10'000.00 für die Beratung durch externe Experten bei der Anpassung des Baureglements vorgesehen. Beim Einholen der Offerten wurde festgestellt, dass die ursprüngliche Kostenschätzung zu tief war und dass mit Mehrkosten in der Höhe von CHF 17'000.00 zu rechnen ist.			
5450 <i>Leistungen an Familien</i> 3130.00 Dienstleistungen Dritter	0.00	6'240.00	6'240.00
Das neue Kinderbetreuungsgesetz wird per 1. Juni 2024 in Kraft gesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt leistet die Gemeinde keine Beiträge an Familien, was zu einer finanziellen Lücke bei der KiTa Ybrig führt. Aus diesem Grund haben die Verantwortlichen der Gemeinden Oberiberg und Unteriberg die Thematik besprochen und die Gemeinden sind gewillt einen Betrag von insgesamt CHF 8'000.00 für die Übergangszeit zur Verfügung zu stellen. Mit diesem Beitrag werden auch die gesetzlichen Vorgaben eingehalten.			

Antrag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung genehmigt die vorliegenden Nachkredite für die Erfolgsrechnung 2024 im Betrag von CHF 23'240.00.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir beantragen, die vorliegenden zwei Nachkredite zu genehmigen.

Benno Trütsch-Kälin

Jürg Bavaud

Rolf Kryenbühl

12 Aufnahme der Familie Obermaier in das Bürgerrecht von Unteriberg



Thorsten Renée Obermaier, geboren 27.02.1980 in San Jose (USA), von Deutschland und USA,

verheiratet mit

Dagna Katarzyna Obermaier, geborene Rabięga, geboren 20.11.1981 in Lodz (Polen), von Polen,

und die Kinder

Klara Isobel Obermaier, geboren 11.09.2014 in Zürich, von Deutschland und USA,

und

Hanna Lärche Obermaier, geboren 04.01.2016 in Einsiedeln, von Deutschland und USA,

alle wohnhaft St. Johannisried 3, Studen, seit 22.08.2015.

Persönliche Vorstellung der Familie Obermaier:

Seit 2010 wohnen wir in der Schweiz, zuerst in Zürich und seit 2015 in Studen, wo wir unser Zuhause gefunden haben. Thorsten arbeitet von zu Hause aus als Ingenieur und Dagna widmet sich momentan der Bildung und Erziehung ihrer Töchter, speziell Mathematik, Englisch und Polnisch.

Klara und Hanna wuchsen hier zusammen mit ihren Freundinnen auf, zuerst in der Waldspielgruppe, dann im Kindergarten und in der Schule. Seit zwei Jahren sind sie auch Mitglieder der Mädchenriege.

Wir gehören zum Elternverein und dem Langlaufclub Studen. Langlaufen ist eine der Sportarten den wir sehr gerne mit der ganzen Familie betreiben. An wärmeren Wochenenden erkunden wir oft die zahlreichen Bergpässe mit unseren Velos.

Wir sind sehr an der Geschichte und Kultur der Schweiz interessiert und besuchen oft Museen mit der ganzen Familie.

Wir sind bereit uns aktiv für die Gemeinschaft in der Schweiz und Zukunft unserer Kinder zu engagieren und hoffen, dass wir bald vollwertige Mitglieder der schweizerischen Gesellschaft sein werden.

Antrag des Gemeinderats

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Thorsten Obermaier wird mit seiner Ehefrau Dagna und den Kindern Klara und Hanna in das Bürgerrecht von Unteriberg aufgenommen.
2. Vorbehalten bleibt die Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

13 Planungskredit Sanierung Hallenbad Ybrig

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung vom 25. April 2024 folgenden Antrag zur Verhandlung vor und der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2024 zum Beschluss:

1. Dem Planungskredit für den Erwerb und die Sanierung des Hallenbads Ybrig in der Höhe von CHF 114'000.00 wird zugestimmt.
2. Verzinsung und Abschreibung erfolgen nach den Vorschriften des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie dem Planungskredit von CHF 114'000.00 für die Übernahme und Sanierung des Hallenbads Ybrig zustimmen?

Bericht des Gemeinderates

Ausgangslage

Die Genossenschaft Hallenbad Minster hat am 14. November 2022 dem Gemeinderat Unteriberg ein Initiativbegehren eingereicht. Das Begehren sah vor, dass die Gemeinde Unteriberg von der Genossenschaft Hallenbad Minster das «Hallenbad Ybrig» im Stockwerkeigentum zum Preis der hypothekarischen Belastung von CHF 467'500.00 (Stand 5. Oktober 2022) zum Eigentum übernimmt und einer Ausgabenbewilligung in der Höhe von rund CHF 3.5 Mio. für die Sanierung des «Hallenbades Ybrig» durch die Gemeinde zustimmt.

Die umfangreiche Prüfung des Initiativbegehrens ergab, dass das Begehren in der vorgelegten Form nicht als gültig erachtet werden konnte. Mitte Dezember 2022 teilten die Initianten dem Gemeinderat Unteriberg mit, dass sie das Initiativbegehren zurückziehen werden, falls der Gemeinderat die Übernahme und Sanierung des Hallenbads dennoch prüfen werde.

Der Gemeinderat Unteriberg erkannte die Notwendigkeit zur Prüfung dieses Ansinnens und gründete noch im Dezember 2022 die «Projektgruppe Hallenbad».

Hallenbad dient in erster Linie den Schülern

Das Hallenbad Ybrig dient in erster Linie den Schülern der Primarschulen Unteriberg, Einsiedeln und Oberiberg sowie den Oberstufenschülern der MPS Unteriberg als Lehrschwimmbecken. Die vier Schulträger schätzen die Möglichkeit zur entgeltlichen Benutzung des Hallenbads sehr. Das Hallenbad dient aber auch Vereinen und privaten Benutzern als Betätigungsstätte.

Verifizierung Sanierungsbedürftigkeit Hallenbad

Im Januar 2023 hielt die neugegründete Projektgruppe ihre erste Sitzung ab. Der Auftrag der Projektgruppe war in erster Linie die Verifizierung der Sanierungsbedürftigkeit. Diese Verifizierung stellte sich als äusserst komplex dar, weshalb man alsbald einen Fachplaner hinzuziehen musste. Der engagierte Fachplaner machte sich umgehend an die Arbeit und prüfte den Kostenvoranschlag des von der Genossenschaft Hallenbad Minster beauftragten Architekturunternehmens sowie den von der Gemeinde beauftragten Architekten. Der Fachplaner kam zum Ergebnis, dass bei einer umfangreichen Sanierung mit Kosten von ungefähr CHF 7 Mio. gerechnet werden müssten. Ein Neubau des Hallenbads stünde preislich in keinem Verhältnis zu einer Sanierung.

Planungskredit für die Ermittlung möglichst genauer Sanierungskosten

Die vorgenannten Sanierungskosten in der Höhe von ungefähr CHF 7 Mio. können durchaus als sehr hoch angesehen werden. Hierbei ist aber zu beachten, dass dies lediglich Verifizierungen zweier preislich und demzufolge von den Sanierungsmassnahmen sehr unterschiedlicher Offerten waren. Genaue Sanierungskosten mit einer Abweichung von +/- 10 Prozent können erst durch eine durchzuführende Planung definiert werden.

Kosten Planungskredit

Für die Durchführung des Präqualifikationsverfahrens und die anschliessende Projektausarbeitung wird mit Kosten von ungefähr CHF 114'000.00 gerechnet.

Sobald die Planung abgeschlossen ist, wird eine weitere Volksabstimmung für den Verpflichtungskredit (Übernahme und Sanierung des Hallenbads) notwendig. Eine erste, auf reinen Erfahrungswerten

basierende Kostenannahme, geht für die eigentliche Übernahme und Sanierung von einer geschätzten Investitionssumme von CHF 6.4 – 7.0 Mio. aus.

Terminabfolge

An der Gemeindeversammlung vom 25. April 2024 wird der Planungskredit vorgestellt und beraten. Die Volksabstimmung dazu folgt am 9. Juni 2024. Stimmt das Stimmvolk dem Planungskredit zu, kann das Präqualifikationsverfahren für die Sanierung des Hallenbads durchgeführt werden. Dies erfolgt im Jahr 2024 mit dem entsprechenden Nachkredit von CHF 114'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung 2024.

Ziel ist, dass die Botschaft für den notwendigen Verpflichtungskredit (Übernahme und Sanierung des Hallenbads) den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern im Jahr 2025 zur Abstimmung unterbreitet werden kann.

Wer würde die Übernahme und Sanierung des Hallenbads bezahlen?

Die voraussichtlichen Übernahme- und Sanierungskosten in der Höhe von ca. CHF 7 Mio. können nicht alleine durch die Gemeinde Unteriberg gestemmt werden. Die Bezirke Schwyz und Einsiedeln sowie die Gemeinde Oberiberg, als Schulträger welche das Hallenbad benutzen, zeigen sich aber bereit, einen nicht unerheblichen Beitrag beizusteuern. Konkret ist vorgesehen, dass sich der Bezirk Schwyz mit max. 10 % an den Kosten beteiligen wird. Der Bezirk Einsiedeln hat im Finanzplan CHF 1.4 Mio. und die Gemeinde Oberiberg CHF 500'000 eingestellt. Ausstehend ist ein allfälliger Kantonsbeitrag.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt den Planungskredit in der Höhe von CHF 114'000.00 zu genehmigen. Nur mit verlässlichen Zahlen kann die Übernahme und die Sanierung des Hallenbads abschliessend geprüft und dem Stimmvolk zur Abstimmung vorgelegt werden.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK hat die Vorlage für die Gewährung eines Planungskredits für den Erwerb und Sanierung des Hallenbads Ybrig von CHF 114'000.00 auf formelle, rechtliche und materielle Richtigkeit geprüft. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt dem Planungskredit zuzustimmen.

Benno Trütsch-Kälin

Jürg Bavaud

Rolf Kryenbühl

14 Statutenrevision Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung vom 25. April 2024 folgenden Antrag zur Verhandlung vor und der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2024 zum Beschluss:

1. Der Statutenrevision des Zweckverbands für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet wird zugestimmt.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie der Statutenrevision des Zweckverbands für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet zustimmen?

Bericht des Gemeinderates

Ausgangslage

Die Statuten des Zweckverbandes von 1974 sind bereits zweimal revidiert worden (1994 und 2007). Bei der letzten Revision ging es namentlich um Anpassungen bei der Formulierung des Verbandszwecks sowie bei der Abgrenzung von Kompetenzen der Abgeordnetenversammlung und der Betriebskommission. Zudem wurden die Dienstverhältnisse in privatrechtliche Arbeitsverträge überführt.

Nach rund 16 Jahren zeichnet sich erneut der Bedarf für gewisse Anpassungen ab. Die Anforderungen des heutigen Marktes erfordern zeitgemässe Strukturen. Zudem haben sich auch die rechtlichen Grundlagen weiterentwickelt, was sich auf die Organisation des Betriebs und des Finanzwesens auswirkt. Zweckverbände sind demokratisch zu organisieren, weshalb ein Initiativ- und Referendumsrecht vorzusehen ist.

In Anbetracht dieses Revisionsbedarfs hat sich eine Projektgruppe ab Herbst 2021 mit den anstehenden Themen näher befasst und einen Entwurf ausgearbeitet. In der Zeit von April bis August 2023 konnte in allen Verbandsgemeinden ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden. Ebenfalls wurde der Statutenentwurf durch die zuständigen Departemente der Kantone Glarus, Schwyz und St. Gallen vorgeprüft.

Eigentümer der KVA Linth ist der Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet. Er besteht aus 3 Glarner Gemeinden sowie aus 16 Schwyzer und 9 St. Galler Gemeinden. Am 27. November 2023 haben die Delegierten des Zweckverbands den revidierten Statuten zugestimmt.

Das Wichtigste in Kürze

- *Die unbestrittene Notwendigkeit einer effizienten Energieverwertung im Rahmen der umweltgerechten und nachhaltigen Behandlung und Entsorgung von Abfällen soll im Zweckartikel ausgedrückt werden.*
- *Das bisherige System, wonach Gemeindefusionen die Stimmrechtsverhältnisse der Verbandsgemeinden nicht verändern, wird beibehalten. In diesem Zusammenhang wird verdeutlicht, um welche wichtigen Abstimmungen in den Verbandsgemeinden es hierbei geht.*
- *Neu bieten die Statuten die Möglichkeit, dass der Verband bei der Darstellung des Kontenrahmens, des Budgets und der Jahresrechnung von den Vorschriften des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden sowie dessen Ausführungsbestimmungen und den Vorschriften des harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) abweichen kann, wobei die Delegiertenversammlung die näheren Bestimmungen zur Darstellung zu erlassen hat.*
- *Die Finanzbefugnisse der verschiedenen Organe (Verwaltungsrat, Delegiertenversammlung, Verbandsgemeinden) werden betragsmässig angehoben, wobei zwischen neuen Ausgaben, gebundenen Ausgaben und Zusatzkrediten differenziert wird.*
- *Die demokratischen Mitwirkungsrechte werden gestärkt. Eingeführt werden ein obligatorisches Finanzreferendum für gewisse Ausgaben sowie ein Initiativrecht auf Änderung der Statuten.*
- *Verschiedene Bezeichnungen in den Statuten sollen zeitgemäss angepasst werden. Dies gilt auch für den Namen des Zweckverbands, wenn künftig nicht mehr von der «Kehrichtbeseitigung», sondern neu von der «Kehrichtverwertung» gesprochen wird.*

Einzelne Punkte der Revision

Verbandszweck und Umbenennungen

Bereits in der letzten Statutenrevision 2007 war die Formulierung des Zweckartikels ein Thema. Damals hat man sich von der Fokussierung auf eine zentrale Abfallverbrennungsanlage sowie eine Klärschlamm-Entsorgungsanlage gelöst und den Zweckartikel nicht auf die bestehenden Anlagen fixiert. Die bewährte Formulierung soll grundsätzlich beibehalten werden. Es kann aber ein Hinweis auf die zu verfolgende effiziente Energieverwertung folgen. So wurde unlängst etwa auch bei den Projektinformationen zum Erneuerungsprojekt KVA Linth 2025 auf die Notwendigkeit der effizienten Energieverwertung hingewiesen.

Verschiedene Bezeichnungen in den Statuten sollen zeitgemäss angepasst werden. Die Rede ist nicht mehr von der «Betriebskommission», sondern vom «Verwaltungsrat». Der «Betriebsleiter» wird neu als «Geschäftsführer» bezeichnet. Schliesslich wird der Begriff «Delegierte» anstelle des bisher verwendeten Begriffs «Abgeordnete» verwendet. Auch beim Namen des Zweckverbands ist eine Anpassung vorgesehen, indem nicht mehr von der «Kehrichtbeseitigung», sondern neu von der «Kehrichtverwertung» gesprochen werden soll. In diesem letzteren Punkte ist zu beachten, dass die interkantonale Vereinbarung über den Zweckverband vom 6. September 1994 vom Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet spricht. Aus diesem Grunde, aber auch noch wegen weiteren Punkten wird die interkantonale Vereinbarung anpassungsbedürftig. Nach Einschätzung des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Glarus sollte diese Anpassung im Anschluss an die Statutenrevision erfolgen.

Verbandsgemeinden und Gemeindestimmen

Das oberste Organ des Zweckverbandes sind und bleiben die Verbandsgemeinden. Die bedeutendsten Kompetenzen stehen deshalb diesem Organ zu. Diese Befugnisse werden in Art. 7 Abs. 1 lit. a bis e aufgezählt. In vier Fällen geht es um die Entscheidungsfindung in Volksabstimmungen. Es geht um die Ausgabenbeschlüsse gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 (mit Anhang Finanzbefugnisse), um Statutenänderungen gemäss Art. 31, um die Auflösung des Verbandes gemäss Art. 30 und (neu) um die Zustimmung zu Initiativen gemäss Art. 9. Die geforderten Quoren sind unterschiedlich (einfache Mehrheit, drei Viertel oder zwei Drittel der Verbandsgemeinden). Den Statuten ist bereits bisher immanent, dass bei Gemeindefusionen die Stimmkraft von neuen fusionierten Gemeinden keine Einbusse erleidet. Ausgedrückt wird das im bisherigen Art. 28. Dieser soll aber verdeutlicht werden. Es geht also nicht nur – wie bisher geschrieben – darum, dass den neuen Gemeinwesen nach Fusionen die Gemeindestimmen der fusionierenden Gemeinden erhalten bleiben, sondern es wird zusätzlich klargemacht, auf welche Fälle von Abstimmungen sich diese Bestimmung bezieht. An anderen Stellen in den Statuten sind aber durchaus die heute real existierenden politischen Gemeinden gemeint, wenn eben von einer Verbandsgemeinde die Rede ist. Das gilt etwa für die Möglichkeit von Verbandsgemeinden, eine Delegiertenversammlung einberufen zu lassen (Art. 13 Abs. 1 lit. c) oder für die Regelung zur Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung (Art. 14 Abs. 1).

Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM 2)

Gemäss der interkantonalen Vereinbarung vom 6. September 1994 sind für die Besorgung der Verbandsangelegenheiten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des Kantons Glarus massgebend, soweit nichts anderes vereinbart wird (Art. 3 Abs. 2). Die Landsgemeinde des Kantons Glarus hat der Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden (FHG) im Mai 2022 zugestimmt. Die Möglichkeit, dass der Zweckverband vom Geltungsbereich des FHG ausgenommen wird, ist grundsätzlich gegeben. Von dieser Möglichkeit soll im Rahmen der vorliegenden Statutenrevision Gebrauch gemacht werden, da Ausnahmen durchaus zweckmässig erscheinen. Es geht namentlich um geeignetere Vorgaben für Abschreibungen.

Aus diesem Grunde wurde Art. 22 textlich erweitert und es wird die Möglichkeit geboten, dass der Verband bei der Darstellung des Kontenrahmens, des Budgets und der Jahresrechnung von den Vorschriften des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden sowie dessen Ausführungsbestimmungen und den Vorschriften des harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) abweichen kann, wobei die Delegiertenversammlung nähere Bestimmungen zur Darstellung zu erlassen hat. Diese näheren Bestimmungen bezeichnen das anzuwendende Regelwerk und allfällige Abweichungen davon sowie die wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung. Zudem sind das anzuwendende Regelwerk und die Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung in der Jahresrechnung offenzulegen.

Die gewählte Lösung lehnt sich an eine Empfehlung an, welche das Finanzdepartement des Kantons Schwyz im Zuge der Einführung von HRM2 für zulässige Abweichungen herausgegeben hat. Die gewählte Lösung konnte mit Vertretern des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Glarus vorbesprochen werden. Die im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens den Verbandsgemeinden vorgelegte Formulierung darf als genehmigungsfähig betrachtet werden, zumal sich aus dem Vorprüfungsverfahren in den drei Kantonen diesbezüglich keine Vorbehalte ergeben haben.

Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse der verschiedenen Organe werden wie bisher in einem eigenen Anhang betragsmässig (ohne MWSt.) definiert. Bei den Kompetenzen wird wie üblich zwischen den gebundenen Ausgaben und den neuen Ausgaben unterschieden. Art. 24 Abs. 4 und 5 befassen sich mit der Abgrenzung zwischen gebundenen Ausgaben und neuen Ausgaben. Definiert werden die gebundenen Ausgaben, um sogleich alle übrigen Ausgaben als neue Ausgaben betrachten zu können. Dieser Art. 24 soll textlich keine Änderungen erfahren, obwohl die Unterscheidung im konkreten Fall auf Anhieb nicht immer klar möglich sein dürfte. Ganz allgemein ergibt sich, dass eine neue Ausgabe immer dann anzunehmen ist, wenn bei der Entscheidung über die Ausgabe ein substantieller Entscheidungsspielraum besteht, der die Befragung der Stimmberechtigten bzw. des zuständigen Organs sachlich rechtfertigt. Zu bewerten ist also das Ausmass des Spielraumes beim «Ob» und «Wie». Aus der Gerichtspraxis ergibt sich etwa, dass Ausgaben, die nur der Erhaltung und dem Unterhalt im Sinne der technischen Erneuerung auf einen zeitgemässen Stand dienen, als gebunden betrachtet werden dürfen. Überschreiten Modernisierungen den üblichen Standard, spricht dies für das Vorliegen eines erheblichen Entscheidungsspielraums und damit für eine neue Ausgabe. Gerade im Bereich der Kehrrichtverwertung kann es oftmals um Sanierungsmassnahmen gehen, welche zwingend umgesetzt werden müssen, um dem übergeordneten Recht zu genügen. Dennoch ist davon auszugehen, dass auch künftig bei grösseren Erneuerungen und Erweiterungen (z.B. Verbrennungskapazität) von neuen Ausgaben auszugehen ist und die Verbandsgemeinden deshalb zu befragen sind. Nach Ansicht der Betriebskommission ist in diesem Zusammenhang die Anhebung der Finanzkompetenzen angezeigt.

Der Versicherungswert der Anlagen des Verbands dürfte sich nach den geplanten Investitionen bis 2030 auf über CHF 400 Mio. erhöhen. Die aktuelle Finanzkompetenz der Abgeordnetenversammlung für Neuanschaffungen und Investitionen, welche nicht gebundene Ausgaben darstellen, liegt bei CHF 7 Mio. Das entspricht 1.75% des Versicherungswerts. Die Betriebskommission hat eine Ausgabekompetenz für Beträge bis CHF 500'000.-- bzw. 0.125% des Versicherungswerts. Die Betriebskommission ist zur Auffassung gelangt, dass die Erhöhung der Finanzkompetenzen der Organe zweckmässig ist. Neu wird die Kompetenz der Abgeordnetenversammlung (neu Delegiertenversammlung) für neue Ausgaben auf CHF 25 Mio. angehoben. Dies entspricht 6.25% der Versicherungssumme, wobei ab CHF 7 Mio. ein obligatorisches Referendum vorgesehen ist, sofern die Zustimmung zum Beschluss mit weniger als drei Viertel der anwesenden Delegiertenstimmen erfolgte. Die Kompetenz der Betriebskommission (neu Verwaltungsrat) soll auf 1.5 Mio. erhöht werden, was 0.375% der Versicherungssumme entspricht. Mit diesen Anpassungen lassen sich kleinere oder mittlere Ausbauten, Erweiterungen oder Betriebsoptimierungen in der Regel über die Delegiertenversammlung abwickeln. Damit können die Verbandsgemeinden entlastet werden. Die weiteren Anpassungen der Finanzkompetenzen folgen dieser Logik. Unter kleineren und mittleren Ausbauten/Erweiterungen können z.B. die Anpassung der Lagerkapazität, Ausbauen der Flugaschenwäsche für andere KVAs, der Bau von Aufbereitungsanlagen, die Erweiterungen im Rahmen der CO₂-Abscheidung, Dampflieferungen, Fernwärme etc. gemeint sein. Diese Projekte können den Investitionsbedarf von CHF 7 Mio. schnell überschreiten. Sie werden aber keinen wesentlichen Einfluss auf die wichtigen Auslegungsparameter der Gesamtanlage wie z.B. Verbrennungskapazität haben. Entscheidungen mit solchen Auswirkungen sollen weiterhin den Stimmberechtigten zur Genehmigung vorgelegt werden.

Im neuen Art. 7 ist nicht nur eine betragsmässige Anhebung der Ausgabekompetenzen der verschiedenen Organe vorgesehen. Gleichzeitig wird nämlich auch für gewisse Ausgaben das obligatorische Finanzreferendum eingeführt, sofern ein von den Statuten verlangtes qualifiziertes Mehr bei der Abstimmung in der Delegiertenversammlung nicht erreicht wird. Mit diesem differenzierten System scheint die Anhebung der Kompetenzen gesamthaft als angemessen.

Demokratische Mitwirkungsrechte

Bei der vorliegenden Revision sind die verfassungsmässigen Anforderungen an Zweckverbände berücksichtigt worden. Es geht namentlich um die demokratischen Mitwirkungsrechte. In diesem Zusammenhang ist das bereits erwähnte obligatorische Finanzreferendum für gewisse neue Ausgaben gemäss Art. 7 zu nennen. Eingeführt wird mit einem neuen Art. 9 überdies ein Initiativrecht. Danach soll jeder Verbandsgemeinde das Recht zustehen, mittels ausgearbeiteten Entwurfes eine Initiative auf

Änderung der Statuten einzureichen. Erachtet die Delegiertenversammlung die Initiative als zulässig, lädt sie die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Initiative mit ihrem Antrag innert Jahresfrist nach Feststellung des Zustandekommens der Initiative zur Abstimmung zu bringen. Für die Annahme der Initiative wird eine qualifizierte Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden verlangt. Gemäss Art. 28 wird auch bei dieser neuen Kompetenz der Verbandsgemeinden auf die historischen Gemeindestimmen abgestellt. Nach Fusionen bleiben den neuen Gemeinwesen bei den Abstimmungen die Gemeindestimmen der fusionierenden Gemeinden also erhalten.

Zeitplan

Gemäss der Übergangsbestimmung des Art. 32 sollen die neuen Statuten per 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt die Statutenrevision zu genehmigen.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK hat die Vorlage für die Statutenrevision nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten überprüft.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Statutenrevision zuzustimmen.

Benno Trütsch-Kälin

Jürg Bavaud

Rolf Kryenbühl

Neue Statuten und Finanzbefugnisse siehe Folgeseiten

Statuten des Zweckverbandes für die Kehrichtverwertung im Linthgebiet (ZKL)

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand	Seite
	A. Zusammenschluss und Aufgabe	
	<i>I. Zusammenschluss</i>	
1	Verbandsbildung	3
2	Sitz	3
	<i>II. Aufgaben des Verbandes</i>	
3	Zweck	3
4	Aufgabenerfüllung	4
5	Transport	4
	B. Organisation	
	<i>I. Allgemeine Bestimmungen</i>	
6	Organe	5
	<i>II. Verbandsgemeinden</i>	
7	Befugnisse	5
8	Zuständigkeiten innerhalb der Verbandsgemeinden	6
9	Initiativrecht	6
	<i>III. Delegiertenversammlung</i>	
10	Zusammensetzung	7
11	Wahl	7
12	Kompetenzen	7
13	Einberufung und Durchführung	8
14	Beschlussfähigkeit und -fassung	9
	<i>IV. Verwaltungsrat</i>	
15	Zusammensetzung	9
16	Einberufung und Beschlussfassung	10
17	Aufgaben und Befugnisse	11
18	Geschäftsführer	12
19	Präsident, Zeichnungsberechtigung	12
	<i>V. Rechnungsprüfungskommission</i>	
20	Zusammensetzung	12
21	Aufgabe	13

Artikel	Gegenstand	Seite
	C. Finanzwesen	
22	Rechnungsführung	13
23	Rechnungsjahr	14
24	Ausgabenbewilligung	14
25	Finanzierung	15
26	Verzicht auf Abgaben	15
	D. Rechtsschutz und Aufsicht	
27	Rechtsschutz und Aufsicht	15
	E. Übergangs-, Kündigungs- und Liquidationsbestimmungen	
28	Zusammenschluss von Gemeinden	16
29	Austritt	16
30	Auflösung	17
	F. Schlussbestimmungen	
31	Statutenänderung	17
32	Übergangsbestimmungen	18
	Genehmigungsvermerke	18
	Anhang	
	Finanzbefugnisse der Verbandsorgane	

Statuten des Zweckverbandes für die Kehrichtverwertung im Linthgebiet

Wo in den Bestimmungen dieser Statuten die männliche Bezeichnung verwendet wird, gilt die betreffende Formulierung auch für die weibliche Form.

A. Zusammenschluss und Aufgabe

I. Zusammenschluss

Art. 1

Verbandsbildung

Die angeschlossenen Gemeinden der Kantone Glarus (Glarus, Glarus Nord, Glarus Süd), Schwyz (Alpthal, Altendorf, Bezirk Einsiedeln, Feusisberg, Freienbach, Galgenen, Innerthal, Lachen, Oberiberg, Reichenburg, Schübelbach, Tuggen, Unteriberg, Vordertal, Wangen, Wollerau) und St. Gallen (Amden, Benken, Eschenbach, Gommiswald, Kaltbrunn, Schänis, Schmerikon, Uznach, Weesen) bilden unter der Bezeichnung «Zweckverband für die Kehrichtverwertung im Linthgebiet» (nachfolgend «Verband» genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 2

Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich in der Gemeinde Glarus Nord.

II. Aufgaben des Verbandes

Art. 3

Zweck

Der Verband bezweckt die umweltgerechte und nachhaltige Behandlung und Entsorgung von Abfällen unter Berücksichtigung einer effizienten Energieverwertung. Er betreibt die dafür notwendigen Einrichtungen.

Art. 4

Aufgabenerfüllung

¹Der Verband ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Annahme von brennbaren Abfällen aus dem Verbandsgebiet verpflichtet. Er kann Abfälle von Dritten annehmen.

²Der Verband stellt die ökologische und ökonomische Nutzung der durch die Abfallbehandlung anfallenden Energie sowie die umweltgerechte und nachhaltige Entsorgung der Rückstände sicher.

³Der Verband kann im Rahmen seiner Zweckverfolgung bei der Aufgabenerfüllung Kooperationen eingehen. Der Verband kann sich namentlich an juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts beteiligen. Er kann auch einzelne Bereiche ausgliedern und zu diesem Zwecke juristische Personen gründen. Der Verwaltungsrat legt im Rahmen des Geschäftsberichtes Rechenschaft über die Kooperationen ab.

Art. 5

Transport

¹Die Anlieferung des Abfalls hat mit dazu geeigneten Fahrzeugen zu erfolgen. Der Transport ist Sache der Anlieferer (Gemeinden und Private).

²Der Verwaltungsrat sorgt für einen angemessenen Transportkostenausgleich zwischen den Verbandsgemeinden.

B. Organisation

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6

Organe

¹Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsgemeinden;
- b) die Delegiertenversammlung;
- c) der Verwaltungsrat;
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

²Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfungskommission werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren gewählt.

II. Verbandsgemeinden

Art. 7

Befugnisse

¹Den Verbandsgemeinden stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Finanzbefugnisse gemäss Anhang dieser Statuten;
- b) Statutenänderungen gemäss Art. 31;
- c) Auflösung des Verbandes gemäss Art. 30;
- d) Wahl des Delegierten gemäss Art. 11;
- e) Beschlussfassung zu Initiativen gemäss Art. 9.

²Ausgabenbeschlüsse der Delegiertenversammlung über neue einmalige Ausgaben von mehr als 25 Millionen Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 2.5 Millionen Franken bedürfen obligatorisch der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

³Ausgabenbeschlüsse der Delegiertenversammlung über neue einmalige Ausgaben von mehr als 7 Millionen Franken bis und mit 25 Millionen Franken und über Zusatzkredite in derselben Höhe sowie

über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 700'000 Franken bis und mit 2.5 Millionen Franken bedürfen obligatorisch der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, sofern die Zustimmung zum Beschluss mit weniger als drei Viertel der anwesenden Delegiertenstimmen erfolgte.

Art. 8

Zuständigkeiten innerhalb der Ver- bandsgemeinden

Die Zuständigkeiten innerhalb der Verbandsgemeinden richten sich nach dem jeweiligen kantonalen bzw. kommunalen Recht.

Art. 9

Initiativrecht

¹Jeder Verbandsgemeinde steht das Recht zu, der Delegiertenversammlung schriftlich und in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eine Initiative auf Änderung der Statuten einzureichen.

²Die Delegiertenversammlung stellt fest, ob eine Initiative gültig zustande gekommen ist. Eine Initiative ist gültig, wenn sie die Einheit der Form und der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist.

³Erachtet die Delegiertenversammlung die Initiative als zulässig, lädt sie die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Initiative mit ihrem Antrag innert Jahresfrist nach rechtskräftiger Feststellung des Zustandekommens der Initiative zur Abstimmung zu bringen.

⁴Die Annahme der Initiative bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden.

III. Delegiertenversammlung

Art. 10

Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen. Jede Verbandsgemeinde stellt einen Delegierten und für jeden Delegierten eine Stellvertretung.

²Jeder Delegierte hat auf 2000 Gemeindeeinwohner oder einen Bruchteil davon je eine Stimme. Massgebend sind die aktuellen Angaben zum Bevölkerungsstand des Bundesamtes für Statistik. Art. 28 bleibt vorbehalten.

Art. 11

Wahl

Die Verbandsgemeinden wählen die Delegierten und deren Stellvertretung.

Art. 12

Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen nebst den in diesen Statuten speziell aufgeführten Befugnissen folgende Kompetenzen zu:

- a) die Wahl des Verbandspräsidenten und von zwei Vizepräsidenten aus je einem Verbandskanton;
- b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- d) die Oberaufsicht über die Verwaltung des Verbandes sowie über den Bau und Betrieb der Anlage;
- e) die Beschlussfassung über das Budget;
- f) die Beschlussfassung über Ausgaben gemäss Anhang dieser Statuten;
- g) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- h) die Abnahme der Bauabrechnungen;
- i) die Abnahme der Geschäftsberichte von Präsidium und Geschäftsleitung;
- j) die Beschlussfassung über Statutenänderungen im Rahmen von Art. 31;
- k) die Festsetzung von Finanzierungsgrundsätzen;

- l) der Erlass von Vorschriften, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- m) der Abschluss von Abfall-Lieferverträgen im Rahmen der Verbrennungskapazität der Anlage mit einer festen Dauer von mehr als 10 Jahren;
- n) der Entscheid über Folgen des Austritts einer Gemeinde aus dem Verband im Sinne von Art. 29 Abs. 2;
- o) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes unter Vorbehalt von Art. 30;
- p) die Beschlussfassung über Kooperationen, Beteiligungen und Auslagerungen gemäss Art. 4 Abs.3.
- q) die Beschlussfassung über die Zulässigkeit von Initiativen gemäss Art. 9

Art. 13

Einberufung und Durchführung

¹Die Delegiertenversammlung tritt zusammen:

- a) jährlich mindestens zweimal, bis spätestens Mitte Dezember zur Festsetzung des Budgets und bis spätestens Mitte Juni zur Genehmigung der Jahresrechnung;
- b) auf Antrag des Verwaltungsrates;
- c) auf Verlangen von mindestens sechs Verbandsgemeinden. Die betreffende Versammlung muss innert vier Monaten stattfinden.

²Den Verbandsgemeinden sind die Unterlagen zuhanden der Delegierten spätestens vier Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

³In besonderen oder ausserordentlichen Lagen kann die Delegiertenversammlung virtuell durchgeführt werden.

Art. 14

Beschlussfähigkeit und -fassung

¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden und der Gemeindestimmen vertreten ist.

²Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen. Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zu Stande, ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Abstimmungen bedarf es zu einem gültigen Beschluss der Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen. Vorbehalten bleibt das statutarisch geforderte qualifizierte Mehr für Beschlussfassungen über Ausgaben und Kredite gemäss Anhang, über Statutenänderungen gemäss Art. 31 sowie über die Auflösung des Verbandes gemäss Art. 30.

³Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

⁴Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungsleiter bei Abstimmungen den Stichentscheid, bei Wahlen zieht er das Los.

IV. Verwaltungsrat

Art. 15

Zusammensetzung

¹Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Der Verbandspräsident und die Vizepräsidenten haben von Amtes wegen Einsitz im Verwaltungsrat.
- b) Aus dem Kanton des Verbandspräsidenten werden drei weitere Mitglieder gewählt, aus den Kantonen der Vizepräsidenten je zwei weitere Mitglieder.
- c) Ein Mandat fällt zusätzlich der Standortgemeinde zu.
- d) Aus der gleichen Gemeinde soll in der Regel nur ein Mitglied stammen.

²Regionen, Zweckverbände oder andere öffentlich-rechtliche Organisationen, mit welchen Abfall-Lieferverträge für eine feste Dauer von mehr als 10 Jahren bestehen, haben für die Vertragsdauer das Recht mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates.

tes teilzunehmen. Die Wahl erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Die Vertragspartner haben das Recht, der Delegiertenversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten.

³Der Verwaltungsrat wird vom Verbandspräsidenten präsiert. Mit Ausnahme des Präsidenten und der Vizepräsidenten konstituiert er sich selber. Er wählt einen Aktuar.

⁴Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse und Kommissionen bilden. Er regelt die Zusammensetzung, die Kompetenzen und die Berichterstattung der Ausschüsse und der Kommissionen in einem Pflichtenheft.

⁵Der Geschäftsführer und der Aktuar nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁶Die Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht gleichzeitig Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.

Art. 16

Einberufung und Beschlussfassung

¹Der Verwaltungsrat tritt zusammen:

- a) auf Einladung des Präsidenten;
- b) auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern;
- c) auf Verlangen einer Verbandsgemeinde innert zwei Monaten.

²Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

³Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

In dringlichen Angelegenheiten sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig, sofern kein Mitglied dagegen Einspruch erhebt.

Art. 17

Aufgaben und Befugnisse

Dem Verwaltungsrat obliegen ausser den ihm durch diese Statuten im Einzelnen übertragenen Aufgaben:

- a) die Beschlussfassung über die mit dem Budget genehmigten Ausgaben;
- b) die Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Budgets, welche die zwingende Folge von Bestimmungen dieser Statuten oder besonderer Beschlüsse der Delegiertenversammlung, gesetzlicher Vorschriften und richterlicher Urteile sind;
- c) die Aufsicht über den Bau und Betrieb der Anlage;
- d) die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen;
- e) die Beschlussfassung über Ausgaben gemäss Anhang dieser Statuten;
- f) die Anstellung des Geschäftsführers, des Aktuars und deren Stellvertreter sowie des übrigen Personals; die Anstellung erfolgt durch privatrechtliche Verträge;
- g) die Entschädigung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates im Rahmen des Budgets;
- h) die Vorbereitung der Delegiertenversammlung und deren Geschäfte;
- i) die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- k) der Abschluss von Abfall-Lieferverträgen und von Zusammenarbeitsverträgen im Rahmen der Zielsetzungen des Verbandes und der Kapazität der Anlagen, vorbehältlich der Kompetenz der Delegiertenversammlung gemäss Art. 12 lit. m;
- l) die Festlegung der im Rahmen von Art. 4 anzunehmenden Stoffe und der Modalitäten der Anlieferung und Kontrolle;
- m) der Abschluss von Verträgen, die nicht in die Kompetenz des Geschäftsführers fallen und soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist;
- n) der freihändige oder zwangsrechtliche Erwerb von Grund und Rechten im Rahmen genehmigter Bauprojekte;
- o) die Bestimmung der Modalitäten für Fremdfinanzierungen;
- p) das Führen von Prozessen und von Verfahren für den Verband in privat- und öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten;
- q) der Erlass von Pflichtenheften für das Personal, technischen Reglementen, Betriebsordnung und Ähnlichem;
- r) alle weiteren Aufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Art. 18

Geschäftsführer

¹Die operative Leitung obliegt dem Geschäftsführer. Seine Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft umschrieben.

²Der Verwaltungsrat kann die ihm obliegenden Aufgaben mit separatem Beschluss dem Geschäftsführer zur selbständigen Erledigung übertragen. Dabei erteilt er dem Geschäftsführer die notwendigen Befugnisse.

³Der Geschäftsführer ist befugt, in dringenden Fällen auch Entscheide ausserhalb seines Kompetenzbereichs zur Aufrechterhaltung des Betriebes zu treffen. Diese Entscheide sind dem Verwaltungsrat nachträglich zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 19

Präsident, Zeichnungsberechtigung

¹Der Präsident vertritt den Verband nach aussen. Er leitet die Verhandlungen der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrates.

²Für den Verband zeichnen kollektiv zu zweien: Der Präsident mit dem Aktuar oder dem Geschäftsführer; jeder Vizepräsident mit dem Aktuar oder dem Geschäftsführer.

V. Rechnungsprüfungskommission

Art. 20

Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei fachkundigen Mitgliedern. Jeder Verbandskanton stellt ein Mitglied. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht dem Verwaltungsrat angehören.

Art. 21

Aufgabe

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft zuhanden der Delegiertenversammlung Budget und Jahresrechnung sowie Bauabrechnungen auf Gesetzmässigkeit und Richtigkeit nach anerkannten Revisionsgrundsätzen und gibt der Delegiertenversammlung eine Empfehlung für die Beschlussfassung im Sinne von Art. 12 lit. g ab.

²Die Rechnungsprüfungskommission kann im Rahmen der im Budget bewilligten Mittel eine externe Revisionsstelle beiziehen.

C. Finanzwesen

Art. 22

Rechnungsführung

¹Der Verband führt eine eigene Rechnung.

²Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden sowie dessen Ausführungsbestimmungen. Vorbehalten bleiben die Absätze 3 bis 6.

³Der Verband kann bei der Darstellung des Kontenrahmens des Budgets und der Jahresrechnung von den Vorschriften des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden sowie dessen Ausführungsbestimmungen und den Vorschriften des harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) abweichen.

⁴Die Delegiertenversammlung erlässt nähere Bestimmungen zur Darstellung.

⁵Die näheren Bestimmungen bezeichnen das anzuwendende Regelwerk und allfällige Abweichungen davon sowie die wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung.

⁶Das anzuwendende Regelwerk und die Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung sind in der Jahresrechnung offen zu legen.

⁷Sofern der Verband die Führung der Verbandsrechnung und Verbandskasse nicht selber besorgt, kann er diese einer Drittperson übertragen.

Art. 23

Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 24

Ausgabenbewilligung

Ausgabenbewilligungen für neue Aufgaben werden durch speziellen Beschluss des zuständigen Organs erteilt.

²Die Delegiertenversammlung kann ausnahmsweise neue, in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Ausgaben auch im Rahmen des Entscheides über das Budget beschliessen. Diese sind im Budget als neue Ausgaben zu bezeichnen.

³Gebundene Ausgaben sind im Budget einzusetzen. Vorbehalten bleiben dringende Ausgaben für die Aufrechterhaltung des Betriebes.

⁴Gebunden sind Ausgaben, die

- a) durch Gesetz, andere rechtliche Verpflichtungen oder richterliches Urteil zwingend vorgegeben sind;
- b) für die Aufrechterhaltung des durch den Verband geführten Betriebes unumgänglich sind.

⁵Alle übrigen Ausgaben sind neue Ausgaben. Als neue Ausgaben gelten insbesondere auch Ausgaben für Neu- und Ersatzanschaffungen von technischen Anlagen und Apparaturen, wenn in Bezug auf den Zeitpunkt der Anschaffung, die Wahl des Produktes oder hinsichtlich sonstiger Modalitäten ein erheblicher Ermessensspielraum besteht.

Art. 25

Finanzierung

¹Die aus den Investitionen und aus dem Betrieb der Anlagen sich ergebenden Kosten werden über verursachergerechte Gebühren finanziert. Der Finanzhaushalt ist mittelfristig ausgeglichen zu gestalten.

²Die Delegiertenversammlung legt im Rahmen der Genehmigung des Budgets die Finanzierungsgrundsätze fest. Für Investitionen sind Finanzierungspläne vorzulegen.

³Die Festlegung der Gebührenansätze obliegt im Rahmen der von der Delegiertenversammlung festgelegten Finanzierungsgrundsätze und des genehmigten Budgets dem Verwaltungsrat.

Art. 26

Verzicht auf Abgaben

Die Standortgemeinde verzichtet gegenüber dem Verband auf die Erhebung aller Abgaben, von denen öffentlich-rechtliche Körperschaften befreit sind.

D. Rechtsschutz und Aufsicht

Art. 27

Rechtsschutz und Aufsicht

Der Rechtsschutz und die Aufsicht über den Verband richten sich nach den Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung über den Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet der Kantone Glarus, Schwyz und St. Gallen.

E. Übergangs-, Kündigungs- und Liquidationsbestimmungen

Art. 28

Zusammenschluss von Gemeinden

¹Die Stimmrechtsverhältnisse der Verbandsgemeinden werden durch Gemeindefusionen, die nach dem 1. Juli 2007 stattfinden, nicht verändert.

²Bei der Zusammenlegung von Gemeinden gehen die Delegiertenstimmen der fusionierenden Gemeinden im bisherigen Umfang auf das neue Gemeinwesen über.

³Ebenso bleiben den neuen Gemeinwesen bei den Abstimmungen gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 (Ausgabenbeschlüsse), Art. 9 (Initiativen), Art. 30 (Auflösung des Verbandes) und Art. 31 (Statutenänderungen) die Gemeindestimmen der fusionierenden Gemeinden erhalten.

Art. 29

Austritt

¹Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren aus dem Verband austreten.

²Die austretende Verbandsgemeinde hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen. Sie haftet für rechtskräftig eingegangene Verpflichtungen des Verbandes, die während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

Art. 30

Auflösung

¹Der Verband kann aufgelöst werden, wenn seine Aufgaben erfüllt sind oder anderweitig wahrgenommen werden.

²Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Delegiertenstimmen sowie von drei Vierteln der Verbandsgemeinden.

³Im Auflösungsbeschluss sind zu regeln:

- a) die Verwendung des Verbandsvermögens;
- b) die Haftung der Verbandsgemeinden für die Verpflichtungen des Verbandes.

⁴Die Liquidationsanteile bzw. die Haftungsquoten der Verbandsgemeinden sind auf Grund der Einwohnerzahlen festzulegen. Es gelten die aktuellen Angaben zum Bevölkerungsstand des Bundesamtes für Statistik.

F. Schlussbestimmungen

Art. 31

Statutenänderung

¹Die Änderung dieser Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegiertenstimmen sowie von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

²Soweit sich durch eine Fusion von Verbandsgemeinden eine Änderung der Zusammensetzung des Verbandes ergibt, wird Art. 1 der Statuten durch einfachen Beschluss der Delegiertenversammlung angepasst.

Art. 32

Übergangs- bestimmungen

¹Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 26. Juni 2006.

²Nach Annahme der Statutenänderung gemäss Art. 31 bedarf diese der Genehmigung durch die Regierungsräte der Kantone Glarus und Schwyz sowie durch das Bau- und Umweltdepartement des Kantons St. Gallen.

³Vorbehältlich der Genehmigung treten diese Statuten per 1. Januar 2026 in Kraft.

⁴Die Delegiertenversammlung vom Herbst 2025 ist zuständig für die Beschlussfassung über das Budget für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2026.

Genehmigungen

1. Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung vom 27. November 2023 hat diese Statuten genehmigt.

2. Verbandsgemeinden

Alle 28 Verbandsgemeinden haben im Zeitraum Januar bis Dezember 2024 diesen Statuten zugestimmt.

Finanzbefugnisse der Verbandsorgane (ohne MWSt.)

Gegenstand	Verwaltungsrat brutto Fr.	Delegiertenversammlung brutto Fr.	Verbandsgemeinden brutto Fr.
1. Neue Ausgaben Separate Ausgabenbeschlüsse			
1.1. einmalige pro Jahr	bis und mit 1.5 Mio.	über 1.5 Mio. bis und mit 7 Mio.: abschliessend über 7 Mio. bis und mit 25 Mio.: ev. oblig. Ref. (Art. 7 Abs. 3)	über 25 Mio.: oblig. Ref. (Art. 7 Abs. 2)
1.2. wiederkehrende pro Fall	bis und mit 150'000	über 150'000 bis und mit 700'000: abschliessend über 700'000 bis und mit 2.5 Mio.: ev. oblig. Ref. (Art. 7 Abs. 3)	über 2.5 Mio.: oblig. Ref. (Art. 7 Abs. 2)
2. Gebundene Ausgaben			
gemäss Art. 23 der Statuten/Nachtragskredite	wenn nicht im Budget: abschliessend	durch Genehmigung des Budgets	
3. Zusatzkredite			
3.1. teuerungsbedingte	abschliessend		
3.2. nicht teuerungsbedingte	bis 20 % des ursprünglichen Kredites, jedoch maximal 1.5 Mio.	bis 20 % des ursprünglichen Kredites, jedoch maximal 25 Mio., über 1.5 Mio. bis und mit 7 Mio.: abschliessend: über 7 Mio. bis und mit 25 Mio.: ev. oblig. Ref. (Art. 7 Abs. 3)	soweit nicht der Verwaltungsrat oder die Delegiertenversammlung abschliessend zuständig ist